

# Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

68. Jahrgang | April–Juni 2021

ISSN 0034-1363

Ernst Gottfried Mahrenholz (1929–2021)  
Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts

**Die Gerichtsöffentlichkeit ist der Schlussstein im „Gewölbe Rechtsstaat“. An ihr hängt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Justiz, in ihre Unabhängigkeit in Verhandlung, Urteil und Urteilsbegründung.**

## In dieser Ausgabe:

- 27 Bundesverdienstkreuz für Thomas Kappl
- 28 Wenn man die Robe anzieht ...
- 32 Upgrade zur Dozentin 2.0
- 34 Virtuelle Sitzung des BDR-Präsidiums
- 37 BDR Saarland: Haushaltsplan 2021/2022 und fehlende Rechtspflegerstellen

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,  
Stellvertretende Bundesvorsitzende des  
Bundes Deutscher Rechtspfleger  
E-Mail: [estrauss@bdr-online.de](mailto:estrauss@bdr-online.de)



# RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 7

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

## Nachlassrecht



von Prof. **Peter Frohn**,  
Direktor  
des AG Schöneberg a.D.  
4., völlig neu bearb. Auflage  
(Februar) 2021  
ca. XIV und 261 Seiten  
brosch. € [D] 39,-  
ISBN 978-3-7694-1244-4

WIEDER  
NEU

In elf praktischen Fällen werden alle prüfungsrelevanten Probleme des formellen und materiellen Erbrechts behandelt. Besonderer Wert wird dabei auf den schlüssigen Aufbau von Gutachten, den Ablauf und die Zusammenhänge im Nachlassverfahren sowie die korrekte Abfassung von Entscheidungsbegründungen gelegt. Auf die Auslegung von Testamenten und die Feststellung der Testierfähigkeit wird vertieft eingegangen.

Die Neuauflage wurde um einen Fall erweitert und grundlegend aktualisiert. So sind die Auswirkungen der EuErbVO behandelt, insbesondere die Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anzuwendenden Rechts. Berücksichtigt ist ferner die Überführung der Vorschriften des Erbscheinsverfahrens in das FamFG.

Das bewährte Studienbuch richtet sich vor allem an Studenten und junge Praktiker. Die Leser profitieren dabei von langjährigen Erfahrungen des Autors als Richter, Dozent und Prüfer.

**GIESE  
KING**

... in Ihrer Buchhandlung oder bei  
[www.giese-king-verlag.de](http://www.giese-king-verlag.de)

# RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 10

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

## Insolvenzrecht und Insolvenzverfahren



von Prof. **Ulrich Keller**,  
Hochschule für Wirtschaft  
und Recht Berlin  
(Juli) 2020  
XIV und 242 Seiten  
brosch. € [D] 39,-  
ISBN 978-3-7694-1240-6

Das Insolvenzrecht ist für den Rechtspfleger von zentraler Bedeutung. Zum einen wegen der grundsätzlichen Zuständigkeit des Rechtspflegers für dieses Fachgebiet, aber auch wegen seines Einflusses auf zahlreiche andere Rechtsgebiete: Vom allgemeinen Schuldrecht über das Immobiliarsachenrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht bis hin zum allgemeinen Vollstreckungsrecht oder zur Strafvollstreckung.

Das neue Rechtspfleger-Studienbuch stellt mit ausgewählten 11 Klausurfällen typische Fragestellungen dar, wie sie dem Rechtspfleger in der Praxis am Insolvenzgericht und in den anderen Abteilungen des Amtsgerichts begegnen können. Sie sind nach den Bedürfnissen einer sowohl examensrelevanten als auch praxisgerechten Fallbearbeitung ausgerichtet worden. Eine umfassende Einleitung samt Aufbauschema sorgt für den richtigen Einstieg in die anspruchsvolle Materie.

Der Autor war am Insolvenzgericht tätig und lehrt seit mehr als zwanzig Jahren Insolvenzrecht an Hochschulen und in der Fortbildung.

Das Buch ist ein vorzügliches Hilfsmittel, das sowohl von Studierenden als auch von Praktikern gewinnbringend herangezogen werden kann.

**GIESE  
KING**

... in Ihrer Buchhandlung oder bei  
[www.giese-king-verlag.de](http://www.giese-king-verlag.de)



## Inhalt:

Editorial	25
Ausstellung: „Die Tagebücher des Justizinspektors Friedrich Kellner (1939–1945)“	26
Bundesverdienstkreuz für Thomas Kappl	27
Wenn man die Robe anzieht ...	28
Auch Rechtspfleger*innen tragen künftig Amtstracht	30
BDRhauptstadtFORUM 2021	31
Upgrade zur Dozentin 2.0	32
Wintersitzung der Bundesleitung	33
Virtuelle Sitzung des BDR-Präsidiums	34
Hamburg: Coronazeit – der BDR arbeitet weiter	35
Rheinland-Pfalz: Meine Zukunft hat mit RECHT Vorfahrt	35
Bayern: „Homeoffice-Gipfel“	36
Saarland: Haushaltsplan 2021/2022 und fehlende Rechtspflegerstellen	36
Bad Boll 2021	38
dbb Jahrestagung 2021	40
Gleichstellungspolitik muss Teil der Krisenpolitik sein	41
Expertise der Digital Natives nutzen	42
E.U.R.-News	43
• CEPEJ AG Qualität	
• CEPEJ AG Saturn	
• AG E.U.R.-Identity	
Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen:	
• Digitalisierungsrichtlinie	46
• Bescheinigungen durch Baubehörden	46
• Gerichtsvollzieher-schutzgesetz	47
Kurznachrichten	48
Zum Schluss	50
Termine	51
Impressum / Studienhefte	52

# Wir alle sind Justiz



Achim Müller, Stv. Bundesvorsitzender des BDR.

Seit mehr als einem Jahr bestimmt die Corona-Pandemie unser Leben. Abstand, Masken, Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverbote – wir alle können ein Lied davon singen, sind wir doch alle gleichermaßen betroffen. Aber sind wir wirklich alle gleich? Die Corona-Pandemie hat uns gezeigt, dass dem nicht so ist und dass der Föderalismus auch eine Kehrseite hat. Nicht in allen Ländern wurde die gesamte Justiz als systemrelevant eingestuft, es gab auch Länder, wo dies nur für Richter und Staatsanwälte galt und die Regelungen zur Kinderbetreuung, zum Homeoffice oder der Impfpriorisierung

nicht für alle gleichermaßen gelten. Zwar gibt es zugegebenermaßen Bereiche, bei den sich Kontakte nicht vermeiden lassen, dies ist aber vom Tätigkeitsfeld und nicht vom Status abhängig. So sind Rechtspfleger bspw. in den Nachlassgerichten, den Betreuungsabteilungen, Rechtsantragstellen oder der Beratungshilfe täglich direkten Kontakten ausgesetzt, von Gerichtsvollziehern oder Wachtmeistern ganz zu schweigen.

Die Unterschiede im Umgang mit den Berufsgruppen lassen sich aber nicht auf die Corona-Pandemie beschränken, es ist vielmehr das fehlende Verständnis und fehlende Wertschätzung in großen Teilen der Politik und der Justizverwaltung. Justiz wird hier in erster Linie auf Richter und Staatsanwälte beschränkt. Der Rest steht zu selten im Fokus der Öffentlichkeit. Besonders schmerzlich mussten wir dies im letzten Jahr erfahren bei der Änderung des Restschuldbefreiungsverfahrens und weiterer insolvenzrechtlicher Vorschriften. Zwar obliegt den Rechtspflegern ca. 80 % der gerichtlichen Verfahrensbearbeitung, unsere diesbezüglichen Erfahrungen waren aber im Gesetzgebungsverfahren nur am Rande gefragt, zur Expertenanhörung war kein Rechtspfleger eingeladen worden. Auf unsere Anregung, die Erbausschlagungsfrist zu verlängern, um in der Hochzeit der Pandemie den Termindruck zu entschärfen, haben wir aus dem Justizministerium nicht einmal eine Antwort erhalten.

Mit großer Spannung haben wir auf die Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts geblickt. Unsere Erwartung, hier mehr Gehör zu finden, haben wir in persönlichen Gesprächen mit den politischen Entscheidungsträgern deutlich zum Ausdruck gebracht. Zwar konnte hier inhaltlich einiges erreicht werden, den wohlwollenden Worten, uns bei der Anhörung als Experten zu benennen, sind aber keine Taten gefolgt. Was wir nun zu lernen haben, ist, dass wir die öffentliche Wahrnehmung für unseren Berufsstand deutlich stärken müssen. Schließlich haben wir wie keine andere Berufsgruppe unmittelbaren Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern. Es liegt an uns, diesen zu nutzen.

Ihr/Euer Achim Müller  
Stv. BDR-Bundesvorsitzender



Quelle: Prof. Robert Scott Kellner

# Virtuelle Ausstellungseröffnung „Die Tagebücher des Justizinspektors Friedrich Kellner (1939 – 1945)“

Vom Widerstand eines Einzelnen und der Propagandagläubigkeit der Masse

An der Fachhochschule für Rechtspflege NRW findet aktuell eine virtuelle Ausstellung „Die Tagebücher des Friedrich Kellner (1939-1945) – vom Widerstand eines Einzelnen und der Propagandagläubigkeit der Masse“ statt.

Ein Justizinspektor, Rechtspfleger und Geschäftsleiter eines kleinen Amtsgerichts im hessischen Laubach arrangiert sich – anders als die große Masse seiner Landsleute – nicht mit dem menschenverachtenden NS-Regime. Er lässt sich nicht vom System vereinnahmen, bleibt demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen treu, obwohl immer wieder Druck auf ihn und seine Frau ausgeübt wird.

Nachdem ihm bewusst wurde, dass weitere öffentliche Stellungnahmen gegen das Regime zu gefährlich werden, beginnt Friedrich Kellner Tagebuch zu führen. Auf ca. 900 Seiten kann man nachlesen, wie ein normaler Bürger, ein Beamter der Justiz und Gegner des Nationalsozialismus in einer Kleinstadt die Zeit von 1939 bis 1945 erlebte und was Normalbürger wissen konnten, wenn sie denn wissen wollten.

Die erst 2011 veröffentlichten Tagebücher faszinierten einige Studierende und einen Dozenten der Fachhochschule – Ende 2018 fanden sie sich einer Arbeitsgruppe zusammen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen

haben es sich zum Ziel gemacht, die Aufzeichnungen Kellners im Rahmen einer Ausstellung auch denjenigen zugänglich zu machen, die nicht die knapp 900 Tagebuchseiten lesen wollen.

Da die Ausstellungseröffnung nicht in Präsenz stattfinden konnte, wurde sie am 12. November 2020 virtuell eröffnet. Nach der virtuellen Eröffnung kann die Ausstellung auch für alle Interessierten von zu Hause aus mit einem 360°-Rundgang auf der Webseite <https://hoed-digital.de/fhrrnw/ausstellung> besucht werden.

*Pressemitteilung der FHR NRW*



Der BDR gratuliert herzlich

## E.U.R.-Ehrenpräsident Thomas Kappl mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet

**U**nserem langjährigen Mitglied der Bundesleitung und Ehrenpräsidenten der E.U.R. *Thomas Kappl* wurde von Bundespräsident *Frank-Walter Steinmeier* das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Wir freuen uns für diese hohe Anerkennung der Arbeit für alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und gratulieren sehr herzlich!

Mit höchstem persönlichen Einsatz und unermüdlicher Energie hat *Thomas Kappl* über viele Jahre hinweg die Interessen des Berufsstandes der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im rechtspolitischen Raum vertreten. Ihm gebührt höchste Anerkennung für seine Leistungen in der Fortentwicklung des Rechtspflegerrechts und in



(c) BDR

**Thomas Kappl, Ehrenpräsident der E.U.R. und Ehrenmitglied des BDR, wurde mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.**

der Stärkung des Rechtspflegerstatus im nationalen und europäischen Bereich. Es war ihm stets ein großes Anliegen, das Berufsbild des Rechtspflegers zu verbessern. Dazu reichte es ihm nicht, sich nur den grundlegenden Innovationen und notwendigen Veränderungsprozessen zu stellen, sondern sie maßgeblich und verantwortlich in verschiedenen Funktionen im dbb beamtenbund und tarifunion, im Bund Deutscher Rechtspfleger und in der Europäischen Union der Rechtspfleger mitzugestalten. Seine kraftvolle Art, die Herausforderungen anzugehen und die Kolleginnen und Kollegen in der Verbandsarbeit mitzureißen, zeichneten ihn aus.

*Thomas Kappl* war Rechtspfleger beim Bundespatentgericht in München. Seine ehrenamtliche Tätigkeit umfasste die unterschiedlichsten Funktionen,

so als Präsident der Europäischen Union der Rechtspfleger, Mitglied der BDR-Bundesleitung, als Vorsitzender des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst, als Vorsitzender des Personalrats beim Bundespatentgericht und Mitglied des Hauptpersonalrats beim Bundesministerium der Justiz. Er pflegte gute Kontakte zur Europäischen Kommission in Brüssel, zum Europarat in Straßburg und zum Europäischen Parlament. Rechtspfleger aus ganz Europa und darüber hinaus sind ihm bis heute freundschaftlich verbunden.

Während seiner Präsidentschaft hat die Europäische Union der Rechtspfleger ein Grünbuch über den Europäischen Rechtspfleger erstellt und dies als Diskus-

sionspapier der Europäischen Kommission in Brüssel und der CEPEJ in Straßburg und vielen europäischen Justizministerien übergeben. Damit wurde der erste Meilenstein auf dem Weg zu einem Europäischen Rechtspfleger erreicht und umgesetzt. *Thomas Kappls* Ziel ist es, mit einem einheitlichen Berufsbild des Europäischen Rechtspflegers einen Beitrag zum einheitlichen Rechtsraum in Europa zu leisten. Er verfolgte seine Vision, der stetig wachsenden Belastung der Justiz in Europa durch strukturelle Änderungen zu begegnen: Aufgaben der Richter kann man auf andere Justizorgane übertragen. Auf Organe, die diese Aufgaben mit der gleichen Entscheidungskompetenz wie ein Richter und unabhängig erledigen können. Und das sind die Rechtspfleger.



Das Bundesverdienstkreuz am Bande.

*Die BDR-Bundesleitung*



## Wenn man die Robe anzieht ...

Erfahrungen mit der Rechtspflegerrobe an sächsischen Gerichten

**„Wenn man die Robe anzieht, ist das immer ein ganz besonderer Moment. Er erfüllt mich mit großer Demut. Die Robe symbolisiert, dass die Privatperson zurück- und in ein öffentliches Amt hineintritt.“**

**D**ieses Zitat stammt vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. *Stephan Habarth* aus einem Interview, welches das Redaktionsnetzwerk Deutschland am 10. Oktober 2020 veröffentlichte. Der letzte Satz entspricht seinem Sinn nach unseren Ausführungen zu den Erwartungen an die Robe für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Abschlussbericht zum Modellversuch Tragen von Roben durch Rechtspfleger beim Amtsgericht Leipzig vom 14. September 2018.

Für den genannten Abschlussbericht konnte ich lediglich von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern der Zwangsversteigerungsabteilung beim Amtsgericht Leipzig erfragen, wie sie das Verhandeln in Rechtspflegerrobe empfinden und was sich durch diese Robe für sie verändert hat. Nachdem seit dem 1. Juli 2019 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei allen Gerichten im Freistaat Sachsen zum Tragen von Roben berechtigt sind, wollte ich besonders von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in den Insolvenz- und Zwangsversteigerungsabteilungen wissen, wie ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen beim Verhandeln mit Robe sind. Ich habe gerade diese Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger angesprochen, da nach der VwV Justizorgani-

sation die Amtstracht [Robe] in allen zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen ist, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts eine andere Regelung angemessen ist.

So unterschiedlich wir Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie das Umfeld, in dem wir arbeiten, sind, so unterschiedlich sind die Berichte, die ich erhielt und hier zusammenfasse. Ich konnte erfahren, dass sich die Robe in der Wahrnehmung einiger Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern positiv auf ihre Arbeit ausgewirkt hat. In den Zwangsversteigerungsterminen wird durch die Interessenten und Beteiligte den Vorsitzenden mehr Respekt entgegengebracht. Von Terminsvertretern, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, gab es mehrfach die Rückmeldung, dass das Tragen der Robe der Tätigkeit des Rechtspflegers im Zwangsversteigerungsverfahren sowie der Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten und die Öffentlichkeit angemessen ist. Interessant ist die Feststellung, dass seitens der Richterinnen und Richter das Tragen der Robe durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durchaus positiv gesehen wird.

Diese Beobachtung wird nicht überall geteilt. Zwar haben die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Robe den Eindruck, dass sie stärker wahrgenommen werden. Zugleich werden sie mit der Frage konfrontiert, was ein Richter im Zwangsversteigerungsverfahren tut. Im Zwangsversteigerungstermin zeigen die normalen Bürger ohne und mit Robe Respekt für die Leiterin bzw. den Leiter, Querulanten bleiben Querulanten. Einige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wissen nicht, dass Zwangsversteigerungstermine nicht von Richterinnen oder Richtern, sondern von Rechtspflegerinnen oder Rechtspflegern geleitet werden. Manchmal ziehen sie, vielleicht vor Schreck, wenn sie den Saal betreten, gleich ihre Robe an.

Einem anderen Bericht kann ich dagegen entnehmen, dass das Tragen der Robe im Zwangsversteigerungstermin auf der einen Seite eine positive Wirkung auf die Position und Autorität als Leiterin oder Leiter des Gerichtstermins hat, was mitunter bitter nötig ist. Vereinzelt gibt es weiterhin. Auf der anderen Seite hat das eigene Auftreten mehr Gewicht als die Robe. Von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, sie erscheinen regelmäßig ohne Robe zum Termin, wird das



**Die Hauptsache im Termin ist und bleibt die Persönlichkeit der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers selbst. Die Robe kann insoweit sicher nur unterstützend wirken.**

Tragen der Robe akzeptiert. Nichtsdestoweniger tragen die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die Roben in den Zwangsversteigerungsterminen und werden das auch zukünftig tun.

In einem Gericht werden die Roben inzwischen von nahezu allen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in der Insolvenzabteilung getragen, soweit Termine im Sitzungssaal abgehalten werden. Die Erfahrungen kann man durchweg als positiv bezeichnen. Zu Beginn war es für alle etwas ungewohnt (Was trägt man eigentlich drunter?). Insolvenzverwalterinnen und -verwalter waren verunsichert (Sollen/Müssen/Können wir in der Gläubigerversammlung auch Robe tragen?). Gerade bei jüngeren Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie bei allen, die wenig Terminerfahrung haben, oder gerade auch bei größeren Gläubigerversammlungen mit vielen Beteiligten trägt die Robe dazu bei, tatsächlich bei allen Beteiligten als Vorsitzende/r wahrgenommen zu werden, sie steigert damit mithin durchaus

das Selbstwertgefühl. Man fühlt sich „sicherer“ im Sinne von selbstbewusster.

Andernorts tragen ebenfalls alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den Zwangsversteigerungsterminen eine Robe. Nennenswerte Veränderungen haben sie im Arbeitsalltag jedoch nicht festgestellt. Nach außen ist jedoch ein einheitliches Auftreten gewährleistet. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sehen sich als Leiterin bzw. Leiter des Termins wahrgenommen und sind immer „gut angezogen“, sodass es auch unter diesem Aspekt leichter ist, kurzfristig die Leitung eines Termins zu übernehmen. Die Terminsvertreterinnen und -vertreter der Banken haben zunächst nachgefragt, wieso die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eine Robe tragen. Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren verunsichert, ob sie im Termin eine Robe tragen müssten. Darüber, ob es mit der Robe eine größere Akzeptanz für die Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger im Termin gibt, kann nur gemutmaßt

werden. Belegen lässt sich das eher nicht. Die Hauptsache im Termin ist und bleibt die Persönlichkeit der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers selbst. Die Robe kann insoweit sicher nur unterstützend wirken.

Ohne Zahlen erhoben zu haben, scheinen die meisten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit wenigen Ausnahmen in den rechtlich zulässigen Terminen eine Robe zu tragen. Frustrierend kann es sein, wenn die Robe immer wieder nur mit dem Richterberuf in Verbindung gebracht wird und sich die Frage stellt, ob mit der Robe tatsächlich der Rechtspflegerberuf aufgewertet wird. Im Zwangsversteigerungstermin oder der Gläubigerversammlung führt die Robe zu keinen Nachteilen. Im Gegenteil, die Robe wird von den meisten Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern als ein wichtiger Schritt für die Anerkennung des Rechtspflegerberufs mit all seinen Herausforderungen empfunden.

*Thomas Schneider, Verband  
Sächsischer Rechtspfleger*



Justiz Baden-Württemberg

## Auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger tragen künftig Amtstracht

**„Die Robe ist ein wichtiges Symbol: Auf die Unparteilichkeit und Objektivität der auf Seiten des Gerichts auftretenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist Verlass.“** Guido Wolf

### **Nicht nur Richter und Staatsanwälte: Auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger tragen künftig Amtstracht.**

In Baden-Württemberg sind in Zukunft auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zum Tragen einer Amtstracht berechtigt. Dies teilte der Minister der Justiz und für Europa *Guido Wolf* am heutigen Donnerstag (28. Januar 2021) mit und übergab dem Vorsitzenden des Bunds Deutscher Rechtspfleger, Herrn *Hausser*, symbolisch eine Robe. Die neu geschaffene gesetzliche Regelung sieht vor, dass in Baden-Württemberg neben Berufsrichtern, Handelsrichtern, Vertretern der Staatsanwaltschaft und Urkundsbeamten nunmehr auch Rechtspfleger in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen Amtstracht tragen (§ 21 AGGVG BW, § 1 Absatz 1 Nummer 1 Amtstrachtverordnung).

Minister *Wolf* sagte: „Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nehmen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften unseres Landes auch richterliche Tätigkeiten wahr. Sie entscheiden wie Richter unabhängig und eigenverantwortlich und sind

nur an Recht und Gesetz gebunden. Es ist deshalb folgerichtig, dass auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Robe tragen. Die Robe ist ein wichtiges Symbol: Auf die Unparteilichkeit und Objektivität der auf Seiten des Gerichts auftretenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist Verlass.“

In den Justizbehörden Baden-Württembergs arbeiten knapp 1.900 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Zu den Schwerpunkten ihrer Arbeitsbereiche gehören Familien-, Grundbuch- und Betreuungsverfahren, Zwangsversteigerungen aber auch Insolvenzverfahren sowie Handels- und Vereinsregistersachen oder Nachlassangelegenheiten.

Insbesondere bei Zwangsversteigerungen von Immobilien, aber auch bei Insolvenzverfahren, hat die zuständige Rechtspflegerin oder der zuständige Rechtspfleger weitreichende und für die Betroffenen oftmals einschneidende Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus sind in diesen Verfahren oft eine Vielzahl an teilweise auch anwaltlich vertretenen Personen beteiligt, die sich nicht selten mit widerstreitenden Interessen gegenüberstehen. Dazu *Wolf*: „Gera-

de in solchen Situationen fordert die Robe auch Respekt gegenüber dem Gericht und den gerichtlichen Entscheidungen ein. Das ist ein Punkt, den wir bei unserer Entscheidung auch im Besonderen berücksichtigt haben.“

Minister *Wolf* verwies ferner darauf, dass die Justiz in Baden-Württemberg dringend auf Nachwuchs von Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger angewiesen sei. Es sei deshalb besonders erfreulich, dass die Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen seit verganginem Sommer auch an den neu eingerichteten Außenkursen in Ulm ein Studium ermöglicht: „Es ist mir ein Anliegen, die Tätigkeit des Rechtspflegers mehr ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken und den Zugang zu diesem hochattraktiven Beruf zu erleichtern. Ich freue mich deshalb sehr, dass bereits zum laufenden Semester 64 Studierende das Studium der Rechtspflege an den Außenkursen in Ulm aufgenommen haben.“

*Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg vom 2. Februar 2021*



# BDRhauptstadtFORUM 2021

Montag, 10. Mai 2021, 16:00 Uhr

dbb forum Berlin und livestream



## Diskutanten:

- **Ulrich Silberbach** – dbb Bundesvorsitzender
- **Basanta Thapa** – Fraunhofer FOKUS
- **Mario Blödtner** – BDR-Bundesvorsitzender
- **Dr. Ralf Köbler** – EDV-Gerichtstag (online zugeschaltet)

**Moderator:** Rechtsanwalt Dr. Christian Strasser, München

# Justiz und Digitalisierung – Wie bereit ist die Justiz für die digitale Welt?



## Digitale Vorlesungen Upgrade zur Dozentin 2.0



Die nachfolgenden Generationen sind viel enger mit den digitalen Medien verbunden.

**Corona macht auch vor den Hochschulen für Rechtspflege nicht halt. Eine nebenamtliche Dozentin gibt nachfolgend Einblick in Veränderungen bei der Ausbildung des Rechtspflernachwuchses in Sachsen.**

Ich gehe in mein 15. Jahr als nebenamtliche Dozentin an der Hochschule Meißner (FH). Tafel, Kreide und Projektor waren stets meine treuen Begleiter.

Größere Veränderungen waren bisher nur bei den Frisur- und Modetrends der Studierenden zu erkennen. Als ich dann letztes Jahr das elektronische Whiteboard, das an ein riesiges Tablet erinnert, mit den unzähligen Möglichkeiten präsentiert bekommen habe, fühlte sich dies wie ein Quantensprung an. Ich war ganz fasziniert von den technischen Spielereien, die man damit anstellen konnte. Machte es doch das Dozieren bunter und abwechslungsreicher und damit interessanter, für die Studieren-

den und für mich selbst. Ich war der Annahme, dass dies der größte Schritt Richtung Digitalisierung des Unterrichts für die nächste Zeit sein würde, da man den Lehrinhalt von der Tafel in eine PDF-Datei umwandeln und online zur Verfügung stellen kann. Doch schnell wurde klar: Da hatte ich mich wohl geirrt!

Corona hat nicht nur die Schulen hart getroffen, sondern auch das Hochschulleben völlig auf den Kopf gestellt. Man hat zwar versucht, den Präsenzunterricht so weit es irgendwie ging aufrecht zu erhalten, hat die Klassen verkleinert und räumliche Ausweichmöglichkeiten geschaffen, aber mit den steigenden Zahlen konnte auch hieran nicht festgehalten werden. Das angeleitete Selbststudium ersetzt keinen Dozierenden, das war allen klar. Wir Nebenamtler erhielten daher kurzerhand eine Online-Schulung durch eine Kollegin von der LIT (an dieser Stelle nochmals vielen

Dank!), die uns die Funktionsweisen des digitalen Schulungsraumes leicht verständlich vorstellte.

Am 1. März 2021 begann für mich die neue Ära der digitalen Vorlesung. Meine größte Sorge, dass die Technik versagt, hat sich glücklicherweise als unnötig herausgestellt. Es brauchte einige Zeit, bis ich mich darauf einstellen konnte, dass ich den Studierenden nicht persönlich gegenüber sitze. Man kann nicht in die Gesichter schauen, an denen man häufig ablesen konnte, dass bestimmte Inhalte nicht deutlich geworden sind. Es bedarf eines erhöhten Kommunikationsaufwands, um alle bei den Themen abzuholen und die Fragen restlos zu klären. Durch die Kommentarfunktion ist jedoch schnell ein reger Austausch herzustellen. Unterlagen verschiedenster Formate können den Studierenden zur Verfügung gestellt und nachträglich bearbeitet werden.

Mein erstes Fazit: Für mich persönlich ist ein Studium mehr als nur das Vermitteln von Wissen. Die gemeinsame Zeit mit den Kommilitonen kann durch nichts ersetzt werden. Trotzdem sollte man diese, zugegeben aufgezwungene, Situation nicht nur als Belastung, sondern vielmehr auch als Chance sehen. Die nachfolgenden Generationen sind viel enger mit den digitalen Medien verbunden. Es ist schwer zu sagen, welche Auswirkungen diese neue Form des Lehrens auf die Zukunft haben wird, was man beibehält und was nicht. Fakt ist, wir haben die Situation angenommen und versuchen das Beste daraus zu machen. Mein Respekt geht an die Verantwortlichen, die diese Form des Unterrichts möglich gemacht haben, aber noch viel mehr an die aktuellen Jahrgänge, die diese Herausforderung, zusätzlich zu dem ohnehin anspruchsvollen Studiengang, angenommen haben und diese nach meinen derzeitigen Erfahrungen sehr gut meistern. Ich drücke euch die Daumen!

*Tanja Grundmann,  
Verband Sächsischer Rechtspfleger*



BDR Bund

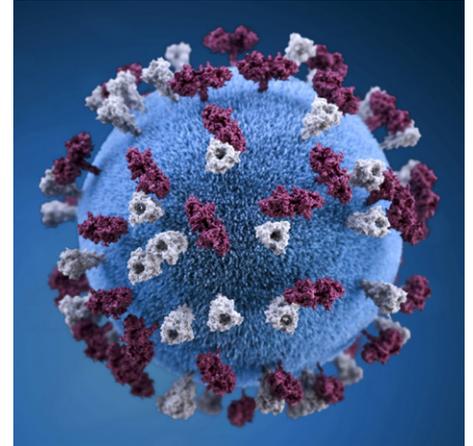
## Wintersitzung der Bundesleitung

**Zum ersten Mal musste eine Bundesleitungssitzung als Videokonferenz abgehalten werden, und es klappte auf Anhieb hervorragend!**

Lange hatten wir abgewartet und gehofft, dass doch noch ein Präsenztreffen möglich werde. Doch die Corona-Pandemie spitzte sich weiter zu, und so blieb uns keine Wahl: Am 9. Februar 2021 kam die Bundesleitung zum ersten Mal virtuell zusammen. In einem intensiven Gespräch tauschten wir Informationen aus, stimmten Positionen zu aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen ab, bereiteten das nächste Gespräch mit dem BMJV

vor, das für Ende März geplant ist. Wohl das wichtigste Thema waren die Termine, die für das Jahr 2021 eigentlich geplant und vorbereitet waren, und die nun im Lichte des langwierigen Lockdowns und des schleppenden Impfstarts neu abgewogen werden müssen. Hier kann nur das Präsidium entscheiden, ob und wie diese Termine stattfinden können. Dementsprechend einigte sich die Bundesleitung darauf, eine virtuelle Präsidiumssitzung für den 25. Februar 2021 anzuberaumen.

*Claudia Kammermeier und Elke Strauß, Stv. BDR-Bundvorsitzende*



**Corona ließ uns keine Wahl – die Bundesleitungssitzung musste virtuell stattfinden.**

## Informationen unseres Kooperationspartners Advanzia Bank

Corona verändert unsere Zahlungsgewohnheiten.

Einkaufen heute ist schon mit einem Risiko verbunden – COVID 19. Was kann man tun, um dieses Risiko irgendwie zu reduzieren? Immer mehr Deutsche vermeiden während der Corona-Krise den Griff zu Bar- und Wechselgeld und zahlen kontaktlos. Die Coronakrise ist dabei, unser Einkaufsverhalten und die damit verbundene Bezahlung nachhaltig zu verändern. Das Kölner Handelsforschungsinstitut EHI hat in seiner Studie zu Bezahlen festgestellt, dass 2020 eine Milliarde Einkäufe weniger als 2019 mit Bargeld bezahlt wurden. In Euro ausgedrückt bedeutet das 28 Milliarden Euro Bargeldzahlungen weniger. Als Zahlungs-

ersatz wurde die kontaktlose Zahlungsmöglichkeit auf Giro- und Kreditkarte angegeben.

Einsetzbarkeit des kontaktlosen Bezahlers?

Nach Schätzungen des Verbands (HDE) haben in Deutschland mindestens 800.000 von rund einer Million Kassenterminals NFC = *near field chip* bereits bargeldlos freigeschaltet. Diese Tendenz trifft immer mehr auch auf Einkaufsbereiche, wie z.B. Drogerien, Supermärkte, Discounter zu. Aldi Süd hat festgestellt, dass im Januar mehr als 40 Prozent aller Zahlungen bargeldlos getätigt wurden. Girokarte, Kreditkarte, Smartphone – die Kunden wollen diese zusätzliche Schutzmöglichkeit und Bequemlichkeit nutzen.

In der Pandemiezeit halten viele Verbraucher es für hygienischer, kontaktlos zu bezahlen, und wenig spricht dafür, dass sich nach der Pandemie das Verhalten ändern wird.

Vielen Menschen ist die Möglichkeit des kontaktlosen Bezahlers allerdings noch nicht geläufig. Dabei ist jede noch so kleine zusätzliche Möglichkeit, eine COVID-Ansteckung zu verhindern, ungemein wertvoll und wird deshalb zunehmend genutzt. Natürlich wird die Kreditkarte nicht nur für Käufe unterwegs, sondern fast standardmäßig im Internet genutzt. Bei Reisen – wenn sie dann wieder möglich sind – werden manche Leistungen ohne Kreditkarte überhaupt nicht bezahlbar sein. Gerade in den klassischen Urlaubsländern ist die Kreditkarte das Zahlungsmittel schlechthin. Die BDR-Verbandskreditkarte ist seit einiger Zeit mit dem NFC-Chip als kontaktlose Zahlungsmöglichkeit und mit Google und Apple Pay versehen. Das Funkzeichen auf der Verbandskreditkarte zeigt dem Mitglied diese Möglichkeit an. Im Gegensatz zu machen Banken und Sparkassen wird bei der BDR-Verbandskreditkarte keine Gebühr für eine bargeldlose Bezahlung verlangt.



### MasterCard Gold

– Gebührenfrei weltweit –

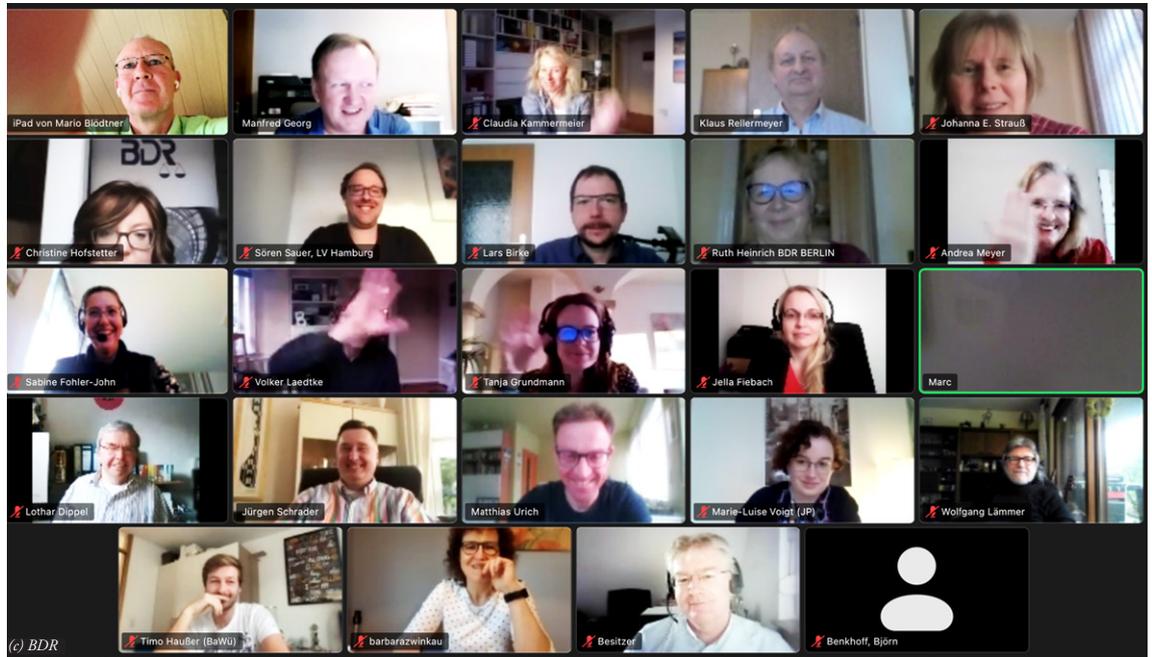
[www.bdr-online.de](http://www.bdr-online.de)

John Kames, Tel. 06081-687286,  
[john.kames@t-online.de](mailto:john.kames@t-online.de)



**BDR Bund**

# Virtuelle Sitzung des BDR-Präsidiums



Das BDR-Präsidium kam nun virtuell zu einer Videokonferenz zusammen.

**Erstmalig musste sich nun am 25. Februar 2021 auch das Präsidium des Bundes Deutscher Rechtspfleger in einem digitalen Format treffen, um erforderliche Beschlüsse zu fassen.**

Die Tagesordnung war im Vergleich zu einer Präsenzsitzung deutlich gestrafft. Gleichwohl waren vorab ein paar Formalien und organisatorische Fragen zu klären. Der vom Schatzmeister *Manfred Georg* erstellte Haushaltsvorschlag für 2021 wurde einstimmig angenommen. Weiter hat das Präsidium die Haushaltsordnung in wenigen Punkten geändert.

Das Präsidium folgte dem Vorschlag der BDR-Bundesleitung, den Rechtspflegertag pandemiebedingt ins Jahr 2022 zu verschieben: Es erscheint besser, einen Rechtspflegertag festlich im gewohnten öffentlichen Rahmen abzuhalten. Dies ist nach heutigem Stand in diesem Jahr nicht möglich. Eine reine Mitgliederversammlung kann durch eine Präsidiumssitzung ersetzt werden. Zwar verlängert sich dadurch die Amtszeit der jetzigen Bundesleitung auf dann 6 Jahre; das Gesetz zur Verlängerung von Maßnahmen

im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Fassung ab 28. Februar 2021 lässt in § 5 Abs. 1, Abs. 2 a dies jedoch für die Jahre 2020 und 2021 zu.

Auch das Sommerfest – gemeinsam mit Deutschem Anwaltsverein und Deutschem Gerichtsvollzieherbund – muss coronabedingt dieses Jahr wieder entfallen. Statt des Rechtspflegertages im Herbst 2021 wird eine Präsidiumssitzung – möglichst als Präsenzsitzung in Berlin – stattfinden. Der Bundesleitung wurde aufgetragen zu prüfen, ob für das sonst im Zusammenhang mit der Präsidiumssitzung durchgeführte BDRhauptstadtFORUM eine Alternative über Livestream angeboten werden kann.

Der BDR bleibt weiter bereit, eine Präsenz-Generalversammlung oder einen Kongress für die Europäische Union der Rechtspfleger (E.U.R.) auszurichten. Hier steht ein Termin im Dezember im Raum, der allerdings wegen der Coronalage noch fraglich ist. Die Tagung an der Evangelischen Akademie Bad Boll über den Buß- und Betttag, dieses Jahr also vom 17. bis

19. November, soll wenn irgend möglich beibehalten werden.

Ein weiteres Thema war die Diplomierung der Rechtspfleger. Aktuell ist in einzelnen Ländern die Diplomarbeit obligatorischer Bestandteil des Studiums, in anderen Ländern ist die Diplomarbeit fakultativ, in wieder anderen Ländern wird der Diplomgrad bereits durch das Bestehen der Rechtspflegerprüfung erlangt. Der Bundesvorsitzende bat die Kommission Berufsrecht, diese Thematik weiter zu verfolgen. Er wies außerdem auf die Tagung in Bad Boll hin, bei der auch ein Arbeitskreis zum Rechtspflegerstudium angeboten wird. Die Diplomierung kann auch Gegenstand des Arbeitskreises sein.

Darüber hinaus beschloss das Präsidium eine Abfrage zum Sachstand der Regelungen zur Vertrauensarbeitszeit und zur Tele-/Heimarbeit bzw. Homeoffice in den einzelnen Ländern. Die Dienstvereinbarungen und Vorschriften hierzu sollen zusammengetragen und zentral über Google-Drive allen Landesverbänden zur Verfügung gestellt werden.

*Elke Strauß*



## BDR Hamburg

# Coronazeit – der BDR arbeitet weiter!

**U**nsere aller Alltag, Arbeitsleben und Umgang miteinander hat sich seit vielen Monaten durch die offiziellen Corona-Regeln, aber auch durch die persönliche Achtsamkeit und Vorsicht jedes einzelnen extrem verändert.

Aber: der Hamburger Landesvorstand des BDR arbeitet weiter! Unsere Vorstandssitzungen finden in der gewohnten Regelmäßigkeit und im gleichen Ausmaß in digitaler Form statt. Wir treffen uns per Zoom oder Telefonkonferenz. Der Austausch funktioniert sehr gut. Der ursprünglich im „September“ eingerichtete Stammtisch der Hamburger Rechtspfleger findet seine neue digitale Version in Form von „digitalen Stammtischen“,

die in Abständen per Skype angeboten werden. Der erste Termin wurde bereits von einigen Mitgliedern interessiert angenommen. Vielleicht ist das ja eine neue und moderne Form, unkompliziert von Gericht zu Gericht miteinander ins Gespräch zu kommen?

Die Teilnahme an Tagungen, die für die Hamburger Rechtspfleger wichtig sind, erfolgt ebenfalls digital: Z.B. konnte sich so ein Teil des Vorstandes aktiv am „Online-Betreuungsgerichtstag 2020“, der im November stattfand, einbringen. Wir beschäftigen uns zurzeit sehr mit der Thematik der Betreuungsrechtsreform und deren Auswirkungen auf die Hamburger Rechtspfleger.

Der Austausch zwischen dem Landesverband und den weiteren Landesverbänden des BDR sowie der Bundesleitung des BDR erfolgte teils noch in Form von Präsenztageungen, vermehrt aber auch digital.

Die Mitgliederversammlung, die leider ausfallen musste, soll in 2021 nachgeholt werden und erstmals digital stattfinden. Die Vorbereitungen hierfür laufen.

Wünsche, Fragen, Vorschläge und Kritik können wie stets an den Vorstand übersandt werden – unsere Vorstandstätigkeit findet weiterhin statt!

*Kirsten Alander, BDR Hamburg*



## BDR Rheinland-Pfalz

# „Meine Zukunft hat mit RECHT Vorfahrt!“

**P**fälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken beschreitet zur Gewinnung von Nachwuchskräften neue Wege.

Die Konkurrenz um die Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte ist groß. Daher geht das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken in der aktuellen Ausbildungskampagne 2020/2021 neue Wege, um auf ein Studium oder eine Ausbildung bei der Justiz aufmerksam zu machen. Die beruflichen Möglichkeiten werden nunmehr über eine eigene Internetseite ([justizausbildung.de](http://justizausbildung.de)) präsentiert, und der Bewerbungsvorgang wird dort komplett digital abgebildet. Die Verarbeitung der Bewerberdaten erfolgt im Anschluss ebenfalls digital.

Zudem wird erstmals Verkehrsmittelwerbung genutzt, um die Bekanntheit der beruflichen Möglichkeiten in der Justiz zu steigern. Vom 01.12.2020 bis 31.03.2021 ist die Werbung auf



**Erstmals wurde nun auch Verkehrsmittelwerbung genutzt, um die Bekanntheit der beruflichen Möglichkeiten in der Justiz zu steigern.**

einer Straßenbahn der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rvn) zu sehen. Die Straßenbahn verkehrt täglich in Heidelberg, Ludwigshafen am Rhein, Mannheim und dem Umland (bis Bad Dürkheim). Mit dieser Werbemaßnahme sollen in der Metropolregion Rhein-Neckar nicht nur viele der Fahrgäste, sondern auch all diejenigen, die mit der Straßenbahn in alltäglichen

Situationen in Kontakt kommen, wie Fußgänger, Fahrradfahrer oder auch Autofahrer, erreicht werden. Weitere Aktionen wie Bannerwerbung und virtuelle Info-Events sind in Planung. An dem Brainstorming zum Slogan waren auch unsere Kolleg\*innen des BDR-Jugendteams beteiligt.

*BDR Rheinland-Pfalz*



## Verband Bayerischer Rechtspfleger „Homeoffice-Gipfel“ mit Staatsminister für Finanzen Albert Füracker

Unsere Vorsitzende *Claudia Kammermeier* nahm am Freitag in ihrer Funktion als stv. Vorsitzende des BBB an dem „Homeoffice-Gipfel“, einer Videokonferenz mit Staatsminister *Albert Füracker* teil. *Füracker* stellte fest, dass derzeit ein gut funktionierender Notbetrieb herrsche und

dankte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr Engagement und ihre Flexibilität. Nach der Pandemie werde es kein Zurück zu der vorherigen Situation geben. Arbeitsvorgänge sollten grundsätzlich digital abgewickelt werden. Ziel sei ein dauerhaftes flexibles, modernes und

familienfreundliches Arbeitsmodell in der staatlichen Verwaltung. Das Justizministerium arbeitet derzeit an einem Entwurf einer neuen Dienstvereinbarung zur Telearbeit.

*Verband Bayerischer Rechtspfleger*



## BDR Saarland Haushaltsplan 2021/2022 und fehlende Rechtspflegerstellen

### Der „Saarländische Weg“ – zu steinig für die Rechtspfleger!

... so lautete der Titel eines ausführlichen Beitrags im Rechtspflegerblatt 1/2020 zur gefährlich zugespitzten Personallage in der Justiz im Saarland, und dort besonders für die Rechtspfleger. Die Haushaltskonsolidierung der letzten Jahre erfolgte auf dem Rücken der Mitarbeiter und hat die Justiz in eine Krise geführt.

Mit Schreiben vom 23. August 2018 hatte der Vorstand unseres Verbandes dem Minister der Justiz angezeigt, dass aufgrund des akuten Personalengpasses die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht mehr für die Funktionsfähigkeit ihrer Dezernate Sorge tragen können und die vorhandene permanente und vermehrte Überlastung sie um ihre Gesundheit fürchten lasse. Gleichwohl gerieten im Folgejahr 2019 zusätzlich sechs Stellen in Wegfall, und für 2020 wurde der Wegfall von fünf weiteren Stellen angekündigt. Damit wurde der „Saarländische Weg“ für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu steinig und – bei einem Fehlbestand von sodann 25 Stellen im Haushalt – nicht mehr begehbar.

Auf dem Aktionstag für mehr Personal in der Justiz mit 400 Demonstranten vor dem Justizministerium vermittelte Justizstaatssekretär *Roland Theis* den Eindruck, unsere Forderungen ernst zu nehmen. Justizminister *Peter Strobel* sagte auf den Stufen des Landtags zu, die Forderungen der Justizverbände in die anstehende Klausurtagung der Landesregierung einzubringen.

Der BDR Saarland ist weiter am Ball geblieben. Wir drängen auf eine Entspannung der Personallage. Der Regierungsentwurf für den saarländischen Doppelhaushalt 2021/2022 gab nun erneut Anlass, die Stimme für die Zukunft der Rechtspflege zu erheben.

**Da aufgrund der aktuellen Pandemielage keine Präsenzhörungen durchgeführt werden können, haben wir mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 – unter Hinweis auf unseren Artikel im Rechtspflegerblatt 1/2020 – den Fraktionen im saarländischen Landtag unsere Gedanken zum Regierungsentwurf des Haushaltsplans für die Rechnungsjahre 2021 und 2022 dargelegt und Folgendes ausgeführt:**

„Nach dem Entwurf sollen 15 neue Stellen für Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter geschaffen werden. Diese Ausbildungs-offensive begrüßen wir und geben aber bereits jetzt zu bedenken, dass nach dem Abschluss des Studiums dieser Kolleginnen und Kollegen im Herbst 2023 zu deren Übernahme in den gehobenen Justizdienst auch die entsprechenden – aktuell noch nicht vorhandenen – Stellen im Rechtspflegerdienst geschaffen sein müssen.“

Wollte man die Zahlen der aktuellen Personalbedarfsberechnung (PebbSy) als Grundlage einer zukunftsorientierten Personalplanung heranziehen, so wäre auch im Entwurf des Haushaltsplans für die Rechnungsjahre 2021

und 2022 die Schaffung zusätzlicher Stellen für den Rechtspflegerdienst angezeigt.

Nach den PebbSy-Zahlen des Ministeriums der Justiz (Berechnung nach Stellen) fehlen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften insgesamt 17,4 Rechtspflegerstellen. Dieser Fehlbestand ist (geschätzt) um weitere drei Stellen auf 20,4 Stellen zu erhöhen, da in der Personalbedarfsberechnung noch nicht die bei den Rechtspflegerinnen / Rechtspflegern der Staatsanwaltschaft im Verfahren auf Vermögensabschöpfung anfallenden Tätigkeiten erfasst werden.

Ein Fehlbestand an Stellen führt unweigerlich zur Verdichtung der Arbeitsbelastung. Es ist daher nicht verwunderlich, dass zwischenzeitlich fast ausnahmslos alle älteren Kolleginnen und Kollegen nicht mehr bis zum Erreichen der Altersgrenze im Dienst bleiben, vermehrt junge Kolleginnen und Kollegen neuerdings in andere Bundesländer, den Bundesdienst oder in Verwaltungsbereiche abwandern und eine steigende Anzahl an Kolleginnen und Kollegen aufgrund der hohen Arbeitsbelastung dauerhaft erkranken. Die Auswirkungen dieser



Der Fehlbestand an Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern hat unmittelbar Auswirkungen auf die Dauer gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Verfahren. Bildrechte: djg saar

Entwicklung spiegeln sich ebenfalls in der aktuellen Personalbedarfsberechnung wider. So fehlen nach den aktuellen PebbSy-Zahlen (Berechnung nach Verwendung) den Rechtspflegerinnen / Rechtspflegern der ordentlichen Gerichte, der Fachgerichte und der Staatsanwaltschaften insgesamt 42 Kolleginnen / Kollegen, um ihre täglichen anfallenden Aufgaben zu erledigen. Diese Zahl ist erneut um 3 zu erhöhen, da auch insofern die strafrechtliche Vermögensabschöpfung noch nicht berücksichtigt ist.

Der Fehlbestand an Stellen hat nicht nur negative Auswirkungen auf die Gesundheit unserer Kolleginnen und Kollegen. Der Fehlbestand an Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wirkt sich negativ auf die Einnahmesituation des Landes aus. Ohne die – zeitnahen – Tätigkeiten der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Gerichtskasse, der Insolvenz-, Nachlass-, Handelsregister- und Grundbuchverfahren sowie der Verfahren der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung brechen dem Saarland jährlich Einnahmen in Millionenhöhe weg.

Der Fehlbestand an Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern hat unmittelbar Auswirkungen auf die Dauer gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Verfahren. Bürgerinnen und Bürger sehen sich mit überlangen Erledigungszeiten insbesondere in Erbschaft- und Grundbuchelegenheiten konfrontiert. Das Gefühl

der öffentlichen Sicherheit schwindet, wenn mangels Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern die in Strafverfahren verhängten Geld- und Haftstrafen nicht vollstreckt werden können.

Der Fehlbestand an Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern gefährdet zunehmend auch den Wirtschaftsstandort Saarland und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Kolleginnen und Kollegen berichten aktuell vermehrt von Fällen, in denen Investoren bei ihnen die überlangen Erledigungszeiten in Handelsregister- und Grundbuchverfahren rügen und Überlegungen in den Raum stellen, zukünftig ihre geschäftlichen Investitionen wohl in andere Bundesländer verlagern zu wollen.

Ab dem Herbst 2021 sollten zehn Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausschließlich mit der Umstellung auf das für die Wirtschaft wichtige Datenbankgrundbuch beauftragt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kolleginnen und Kollegen vor dem Hintergrund des aktuellen Personalengpasses zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Justiz mit anderen Aufgaben betraut werden müssen.

So wird beispielsweise die für das Saarland wichtige Ansiedlung des CISPA Innovation Campus am Gewerbebestandort „Alte Schmelz“ in St. Ingbert nicht ohne die abschließenden Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des beim Amtsge-

richt Saarbrücken zentral geführten Handelsregisters und des ebenfalls dort zentral geführten Saarländischen Grundbuchamts möglich sein.

Im Anhang finden Sie das Rechtspflegerblatt 1/2020 des Bundes Deutscher Rechtspfleger. Die im Artikel unseres Landesverbandes auf den Seiten 9–11 beschriebenen Auswirkungen des Stellenabbaus sind leider noch aktuell und hätten durch zusätzliche Stellen im Haushaltsentwurf für die Rechnungsjahre 2021 und 2022 zumindest etwas gemildert werden können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.“

**Auf unser Schreiben haben lediglich die CDU-Landtagsfraktion und die Fraktion DIE LINKE im Landtag des Saarlandes geantwortet. Der Geschäftsführer der CDU-Landtagsfraktion *Andreas Maldeiner* hat zugesagt, unsere Darlegungen dem Arbeitskreis Haushalt und Finanzen als auch dem Arbeitskreis Justiz in der CDU-Landtagsfraktion mit der Bitte um Berücksichtigung zuzuleiten. Die Mitarbeiterin der Fraktion DIE LINKE, *Birgit Huonker*, hat sich bei unserem Vorsitzenden *Axel Hahn* telefognisch gemeldet und die Anliegen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit ihm umfassend erörtert.**

*Axel Hahn, BDR Saarland*

Tagung Bad Boll 17.–19. November 2021 (Änderungen vorbehalten)

# Die E-Akte. Ein Kind lernt laufen

Justiz und Digitalisierung



Laufen lernt man nicht von heute auf morgen – und so fällt auch die Digitalisierung der Justiz nicht vom Himmel. Aber erste Schritte sind gemacht. Sie zeigen, dass die Digitalisierung große Chancen für eine moderne Rechtspflege bietet – dass sie Abläufe vereinfachen und den Bürgern einen besseren Zugang zur Rechtspflege ermöglichen kann. Bei dieser Tagung erhalten die Teilnehmer Gelegenheit, den Prozess der Digitalisierung in der Justiz und der Einführung der E-Akte kritisch mitzureflekieren, damit die Potenziale der E-Akte effektiv genutzt werden können und eine moderne Rechtspflege möglich wird.

Im Verlauf des Jahres hat die Digitalisierung aufgrund von Corona in vielen Bereichen der Wirtschaft und der Arbeitswelt einen unerwarteten und erstaunlichen Fortschritt gemacht. Die Arbeit im Homeoffice ist plötzlich genauso normal wie die Videokonferenz. Kann und will die Justiz da überall mithalten? Was macht dieser Digitalisierungsschub mit der Rechtspflege? Geht künftig alles auch elektronisch, wird die Justiz damit zugänglicher für die Bürgerinnen und Bürger und kann ihre Anliegen zeitnaher erledigen?

Erste Schritte sind mit der Einführung der E-Akte ja schon längst gemacht. Es hat sich gezeigt, welche Chancen die Digitalisierung für eine moderne Rechtspflege bietet. Arbeitsprozesse können vereinfacht und beschleunigt werden. Bürgerinnen und Bürger kommen schneller zu ihrem Recht. Zumindest in der Theorie. Denn in der alltäglichen Praxis findet sich dann doch noch der eine oder andere Stolperstein bei der Umsetzung der digitalen Rechtspflege.

Bei dieser Tagung haben Sie die Chance, den Prozess der Digitalisierung in der Justiz und der Einführung der E-Akte kritisch mit zu sortieren, damit aus den Chancen wirklich eine moderne Rechtspflege wird.

Zur Diskussion dieser Fragen mit Expertinnen und Experten wie zum Austausch darüber mit Kolleginnen und Kollegen laden wir herzlich ein zur Tagung des BDR und der Evangelischen Akademie nach Bad Boll am Fuß der Schwäbischen Alb.

*Mario Blödtner,  
Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)*  
*Christine Hofstetter,  
Bundesgeschäftsführerin des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)*  
*Wolfgang Mayer-Ernst,  
Pfarrer und Studienleiter, Evangelische Akademie Bad Boll*

## Mittwoch, 17. November 2021

bis 14:00 Anreise

14:15 Kaffee, Tee und Kuchen im Symposium

14:45 **Begrüßung und Eröffnung der Tagung**  
*Wolfgang Mayer-Ernst, Studienleiter, Bad Boll*  
*Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des BDR*

15:00 **Grußwort** des Vorsitzenden der JuMiKo  
*Peter Biesenbach, Minister der Justiz NRW*

15:15 **Elektronischer Rechtsverkehr aus Sicht der professionellen Nutzer** – Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Martin Schafhausen*

16:45 Frischluftpause

17:00 **Aktuelle (und internationale) Rechtseentwicklungen** – Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Dr. Christian Strasser*

18:30 Abendessen

19:30 Weiterer Austausch und Networking im Café Heuss

## Donnerstag, 18. November 2021

08:00 Analoge Morgenandacht in der Kapelle

08:20 Frühstück im Symposium

09:00 **Die Einführung der E-Akte – aktueller Sachstand** – Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Florian Strunk*

10:00 **Gesund arbeiten im digitalisierten Büro**  
Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Dr. Martin Braun*

## SHUTTLE-SERVICE

Vom Flughafen Stuttgart und vom Bahnhof Göppingen aus, nur für BDR-Mitglieder, gratis  
(bei Anmeldung angeben)



- 11:00 Pause mit Kaffee und Tee im Café Heuss
- 11:20 **Aktuelle Entwicklungen in der Zwangsvollstreckung: Zur Reform des Pfändungsschutzkontos und zum weiteren Reformbedarf aufgrund der aktuellen Rechtsprechung** – Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Dr. Christian Schernitzky*

12:30 Mittagessen im Symposion

#### 14:30 ARBEITSKREISE

##### **Workshop 1: E-Akte. Ein Kind lernt laufen**

Moderation: *Diana Döbel*

Sachverständ. Begleitung: *Dr. Ante Vilenica*

##### **Workshop 2: Legal Tech – der elektronische Entscheider als Zukunftsmodell.** Chancen und Gefahren der Künstlichen Intelligenz in der Justiz

Moderation: *Florian Strunk*

Sachverständ. Begleitung: *Isabelle Biellaß*

##### **Workshop 3: Perspektiven einer zukunftsfähigen Studienordnung für Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher und Ansanwälte**

Moderation: *Mario Blödtner*

Sachverständ. Begleitung: N.N.

##### **Workshop 4: Behandlung und Organisation von insolvenzrechtlichen Großverfahren**

Moderation: *N.N.*

Sachverständ. Begleitung: *Jan Kröpke*

16:00 Kaffeepause im Symposion

16:30 Fortsetzung der Arbeitskreise

18:30 Abendessen im Symposion

20:00 **Mensch MAJER, jetzt LANGt's mit dem Corona**  
*Thorsten Mayer & Thomas Lang* vom Stuttgarter Juristenkabarett  
mit Ausschnitten aus ihrem Programm  
Wahnsinniges & Komisches aus Juristerei & Alltag

## Freitag, 19. November 2021

08:00 Analoge Morgenandacht in der Kapelle

08:20 Frühstück im Symposion

09:15 **Berichte aus den Arbeitskreisen**

10:15 **Justiz und Digitalisierung**

Podiumsdiskussion mit

\* *Florian Strunk*

\* *Martin Schafhausen*

\* *Peter Lichtenberg*

\* *Ingrid Richter*

Moderation

*Mario Blödtner*

*Wolfgang Mayer-Ernst*

12:15 Tagungsrückblick

12:30 Mittagessen im Symposion und Ende der Tagung



## dbb Jahrestagung 2021 als digitale Veranstaltung

# Nach der Krise ist vor der Krise – Staat neu denken!

Der öffentliche Dienst habe sich in der Pandemie nicht zum ersten Mal als Rückgrat des Staates erwiesen, lobte Horst Seehofer die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Bildrechte: dbb.



**A**m 11. Januar 2021 hat die dbb Jahrestagung stattgefunden. „Nach der Krise ist vor der Krise – Staat neu denken!“ lautete der Denkanstoß, den der dbb mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung in einem interaktiven digitalen Format diskutiert hat.

Die traditionelle Jahrestagung des dbb beamtenbund und tarifunion, die pandemiebedingt erstmals als digitale Veranstaltung stattfand, begann mit einem Video-Grußwort der Bundeskanzlerin *Angela Merkel*. Der öffentliche Dienst halte den Staat am Laufen, dafür dankte sie allen Beschäftigten für die „enorme Flexibilität und höchstes Engagement“. Ausreichend Personal sei dafür erforderlich, bei dem öffentlichen Gesundheitsdienst werde dies gerade verbessert. Sie sprach auch das Thema „Gewalt“ an und sagte Respektlosigkeit und der Behinderung bei der Arbeit den Kampf an. Sie forderte eine digitale, vielfältige und offene öffentliche Verwaltung.

Dbb Bundesvorsitzender *Ulrich Silberbach* diskutierte mit Bundesinnenminister *Horst Seehofer* zum Thema

„öffentlicher Dienst im Krisenmodus – ist unser Staat stark genug?“. Der öffentliche Dienst habe sich in der Pandemie als Rückgrat des Staates erwiesen. Das sei auch nicht das erste Mal, sondern auch bereits bei der Wiedervereinigung, der Bankenkrise und der Flüchtlingskrise so gewesen, lobte *Horst Seehofer* die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. „Deutschland ist die stabilste Demokratie wegen der Leistungsfähigkeit und der Qualität des öffentlichen Dienstes“.

Probleme gebe es, weil die Politik den öffentlichen Dienst als Spardose betrachtet und das erforderliche Personal abgebaut habe. *Seehofer* unterstrich, dass die Digitalisierung von Dienstleistungen des Bundes bereits eine hohe Dynamik entwickelt habe. Er halte an dem Ziel fest, Behördendienstleistungen bis Ende 2022 flächendeckend digital verfügbar zu machen. *Silberbach* merkte an, dass die in der Pandemiebewältigung gemachten Erfahrungen gezeigt hätten, dass nicht teure externe Berater die wahren Innovatoren der öffentlichen Verwaltung seien, sondern die Beschäftigten, die vor Ort mit großem Engagement und fachlicher Ex-

pertise für stetige Weiterentwicklung gesorgt hätten. Er forderte eine neue Führungskultur, in der der Mensch und das Vertrauen in ihn im Mittelpunkt stehe.

Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D. Prof. Dr. Dr. *Udo di Fabio* hielt einen Vortrag zum Thema „Der öffentliche Dienst – in bester Verfassung?“ Die staatliche Verwaltung sei nicht nur Gegner der Grundrechte, sondern sichere auch Grundrechte, zB den Rechtsfrieden und in der Leistungsverwaltung als öffentlicher Dienstleister. Mehrere strukturelle Änderungen stünden in Deutschland an: die demografische Entwicklung, KI und Digitalisierung sowie die Generationengerechtigkeit. Er forderte eine ausreichende finanzielle Ausstattung des öffentlichen, auch hinsichtlich des Einkommens und zitierte aus einem Urteil des BVerfG vom Mai 2020 zu R1-Besoldung in Berlin: Die Absenkung der Eingangsvoraussetzung beweise, dass die Alimentation nicht ausreiche um die erforderlichen besten Bewerber zu bekommen. Der öffentliche Dienst brauche junge motivierte Beschäftigte, die langfristig dort arbeiten wollen.

Und er mahnte eine proaktive Gestaltung zB bei Aufstiegschancen für Teilkraften und Führung auf Distanz an.

Zu „Was geht? – Verwaltung digital und krisenfest“ fand eine Paneldiskussion mit Dr. *Markus Richter*, Staatssekretär BMI, *Heike Raab*, Staatssekretärin der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz und *Friedhelm Schäfer*, Zweiter Vorsitzender des dbb unter der Moderation von *Anke Plättner* statt. 2020 sei nicht umkehrbar, es werde keine Rückkehr zu früheren Arbeitsweisen geben. Zum Thema Homeoffice sprachen sie sich dazu aus, schon aus Gründen der Datensicherheit die Technik vom Arbeitgeber bereitstellen zu lassen. Außerdem sei der Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Man müsse dann aber auch über neue Raumkonzepte nachdenken, wie desk sharing und agile Arbeitsräume.

Am Nachmittag folgte nach einem Statement des Bundesministers für Arbeit und Soziales *Hubertus Heil*, eine Diskussion mit Dr. *Gerd Landsberg*, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB), *Steffen Kampeter*, Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und *Ulrich Silberbach* zum Thema „Staat und Wirtschaft – was erwartet die Wirtschaft vom öffentlichen Dienst?“

Es wurde eine gewisse „Sprachlosigkeit“ zwischen Wirtschaft und Verwaltung festgestellt. Bürgerbeteiligung hindere teilweise die Wirtschaft. Ein Recht auf Homeoffice wurde allseits abgelehnt. Die Voraussetzungen für mobiles Arbeiten müssten optimiert werden, aber ohne Rechtsanspruch. Angemahnt wurde ein Dialog „wie soll

Deutschland nach Corona aussehen?“, der jetzt vorbereitet werden sollte.

Das Thema „Ein Spiegel der Gesellschaft? – Diversity im öffentlichen Dienst“ diskutierten *Franziska Giffey*, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, *Annette Widmann-Mauz*, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin und Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, *Milanie Kreutz*, Vorsitzende der dbb Bundesfrauenvertretung und *Derya Yildirim*, Polizeikommissarin Polizei Hamburg. Diversity sei wichtig zur Akzeptanz in der Bevölkerung, wenn sich die Bevölkerung im öffentlichen Dienst wiederfinde. Eine Quote für Menschen mit Migrationshintergrund wurde aber abgelehnt.

Quellen: *Claudia Kammermeier; dbb*



**dbb frauen: Digitaler Treff mit Ina Maria Ulbrich**  
**Gleichstellungspolitik muss Teil der Krisenpolitik sein**

**Milania Kreutz fordert bedarfsgerechte betriebliche Betreuungsmöglichkeiten und flexible Führungsmodelle.**

**M**it Blick auf den Internationalen Frauentag am 8. März ruft der dbb die gewaltige Leistung der weiblichen Beschäftigten in der Corona-Pandemie ins Bewusstsein. Der dbb Bundesvorsitzende *Ulrich Silberbach* und die Vorsitzende der dbb frauen *Milanie Kreutz* fordern von der

**Politik und den öffentlichen Arbeitgebern gleichstellungspolitisch an einem Strang zu ziehen.**

„Ganz selbstverständlich gilt für Frauen im systemrelevanten öffentlichen Dienst: Viel leisten, wenig bekommen. Im Laufe der Corona-Krise hat sich die

Situation für Frauen zusehends verschärft: Alte Rollenbilder und neue Erwartungen stehen im Gegensatz zueinander und werden den Lebensrealitäten von Frauen nicht gerecht“, warnte dbb Chef *Ulrich Silberbach* anlässlich des Internationalen Frauentages am 8. März. Von der jetzigen Bundesregie-

„Gleichstellungspolitik muss Teil der Krisenpolitik sein“, bekräftigte auch dbb frauen Chefin *Milanie Kreutz*. Schließlich kümmerten sich vorrangig Frauen um die Bewältigung des akuten

Pandemiegeschehens und dessen Folgen. „Sie halten die Stellung in Krankenhäusern, Kitas und Grundschulen, in Gesundheitsämtern und in den Familien. Ihnen, den Alltagsheldinnen, gebührt nicht nur Respekt und finanzielle Wertschätzung. Ihnen gebührt ein Mitspracherecht in Führungsetagen, Krisenstäben und politischen Gremien“, stellte *Kreutz* heraus.

Auch müssten Politik und Arbeitgebende noch viel enger zusammenarbeiten und gleichstellungsorientierte Lösungen erarbeiten. Vorbild könnte der öffentliche Dienst sein. „Digitale

Lösungen, vorbildliche Homeoffice-Routinen, aber auch bedarfsgerechte betriebliche Betreuungsmöglichkeiten und flexible Führungsmodelle müssen in allen Bereichen der Verwaltung Schule machen. Dazu gehört nicht nur der Ausbau der digitalen Verwaltungsinfrastruktur, sondern auch die gezielte Ausbildung und Entwicklung einer gleichstellungsorientierten Arbeits- und Führungskultur als nachhaltiges Investment in die Zukunft“, forderte *Kreutz*.

*dbb frauen*



## dbb jugend: Digitaler Treff mit Ina Maria Ulbrich Expertise der Digital Natives nutzen



Die Vorsitzende der dbb jugend *Karoline Herrmann* hofft bei der Digitalisierung auf ganz neue Begegnungen auf Augenhöhe zwischen Berufseinsteiger\*innen und erfahrenen Kolleg\*innen. Bildrechte: dbb.

**Die Digitalisierung am Arbeitsplatz muss in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes stärker vorangetrieben werden.**

„Die dbb jugend möchte diese Entwicklung konstruktiv und mit guten Ideen aus der Perspektive junger Beschäftigter begleiten“, sagte dbb jugend Chefin *Karoline Herrmann* am 6. Januar 2021, anlässlich eines digitalen Treffens mit *Ina-Maria Ulbrich*, Staatssekretärin für Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern.

Digitales Arbeiten erfordert eine zeitgemäße IT-Ausstattung und technische Infrastruktur, darin waren sich *Ulbrich* und *Herrmann* bei ihrem Gespräch einig. Entscheidend für Flächenländer wie Mecklenburg-Vorpommern sei der Breitbandausbau. „Ohne einen konsequenten und flächendeckenden Netzausbau ist die Digitalisierung des öffentlichen Dienstes nicht denkbar. Da4nen und Bürger brauchen ebenso einen schnellen Internetzugang, um digitale Dienstleistungen nutzen zu können“, sagte *Herrmann*.

Die dbb jugend hat sich auch 2021 das Thema Digitalisierung ganz oben auf die Agenda geschrieben. „Die jungen Beschäftigten im öffentlichen Dienst bringen als ‚Digital Natives‘ viele Kompetenzen mit, zum Beispiel das intuitive Arbeiten mit immer wieder neuen digitalen Tools. Diese Fähigkeiten junger Beschäftigter müssen anerkannt und gemeinsam mit dem Erfahrungswissen der Älteren aktiv für die Digitalisierung der Verwaltung genutzt werden. Hier können sich ganz neue Begegnungen auf Augenhöhe zwischen Berufseinsteigerinnen und -einsteigern sowie erfahrenen Kolleginnen und Kollegen ergeben“, so *Herrmann*. Die Digitalisierung des öffentlichen Dienstes sei kein einmaliges Projekt, sondern werde eine stetige Weiterentwicklung erfordern. „Es gilt, die Kompetenzen der jungen Beschäftigten zu nutzen, die dazu notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und insgesamt dafür zu sorgen, dass der öffentliche Dienst seine wichtigen Aufgaben für das Gemeinwohl – auch digital – weiterhin zuverlässig erfüllt“, sagte die dbb jugend Chefin.

*dbb jugend*



Der BDR übernimmt die Teilnahmegebühr für 16 Mitglieder.

Antrag gleich an den Landesvorstand!

# 14. Deutscher Nachlasspflegschaftstag

am 11. Juni 2021 in Braunschweig und erneut am 12. November 2021 in Mannheim

Als eines der größten und ältesten weltweit tätigen Erbenermittlungsunternehmen arbeitet die Hoerner Bank AG seit Jahrzehnten mit Nachlassgerichten und Nachlasspflegern zusammen. Die dort geborene Idee, mit einem Nachlasspflegschaftstag zu einem nationalen Forum einzuladen, bei dem Nachlasspfleger/innen und Mitarbeiter/innen der Nachlassgerichte eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur gezielten Fortbildung erhalten, hat sich in kurzer Zeit zu einer festen Institution im Nachlassbereich entwickelt. Der Gedanke, bei diesem Treffen einen über die Amts- und Landgerichtsgrenzen hinausgehenden fachlichen Dialog mit Kolleginnen und Kollegen zu fördern und die Möglichkeit zu geben, rechtliche Probleme einmal aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, ist mit großem Interesse aufgenommen worden.

Die allgemeine Gebühr beträgt 249,- €, für Mitglieder des BDR bzw. des VdR gilt eine stark ermäßigte Tagungspauschale in Höhe von 119,- € (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer), die auch die Tagesverpflegung etc. umfasst. Für das Diskussionsforum am Abend bitten wir um eine gesonderte Anmeldung. Die Kosten hierfür belaufen sich je teilnehmender Person auf jeweils 49,- € zzgl. MWSt.

## 11. Juni 2021 Braunschweig

Die Veranstaltung findet am 11.6.2021 im Steigenberger Parkhotel Braunschweig statt. Bitte melden Sie sich unverzüglich bei der [Hoerner Bank AG](#) an und beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

## 12. November 2021 Mannheim

Die Veranstaltung findet am 12.11.2021 im Dorint Kongresshotel Mannheim statt. Bitte melden Sie sich bis spätestens 22. Oktober 2021 bei der [Hoerner Bank AG](#) an und beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Folgenden Programmablauf hat die Hoerner Bank für Sie geplant:

### Tagung am Freitag, 11.06.2021 / 12.11.2021

- 9:00 Begrüßungskaffee im Foyer/ Ausgabe der Tagungsunterlagen
- 9:15 **Eröffnung der Veranstaltung / Grußworte**
- Ralf Hirschfeld, Vorstandsvorsitzender der Hoerner Bank AG
  - Grußwort des Justizministeriums
  - Grußwort des Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR)
  - Grußwort des Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN)
- 9:45 **„Arbeitsrechtliche Bezüge in der Nachlasspflegschaft – Der Erblasser als Arbeitnehmer“** RA Dr. iur. Torsten Schmitz, München
- 10:45 Kaffeepause
- 11:15 **„Betreuung im Vorfeld der Nachlasspflegschaft – Konsequenzen“** Dipl.-Soz.-Arbeiter und -Sozialpäd. Christian Müller LL.M., Witzenhausen
- 12:15 Mittagspause
- 13:30 **„Nachlassabwicklung in Common Law Ländern“** RA Bernhard Schmelz, LL.M., München
- 14:15 Kaffeepause
- 14:45 **„Waffen im Nachlass – Gefahr erkannt/ Gefahr gebannt“** Kriminaloberrat Niels Heinrich, Hamburg
- 16:00 Kaffeepause
- 16:30 **„Aktuelle Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht“** Ein Überblick über die Rechtsprechung der letzten Monate. Dipl.-Rpf. (FH) Thomas Lauk, Heilbronn
- 17:15 Schlussworte / Verabschiedung / Informationen zur Abendveranstaltung
- 18:00 Abendveranstaltung / Diskussionsforum

**Tagungsleitung: Dipl.-Rechtspfleger (FH)  
Thomas Lauk, Heilbronn**



**HOERNER BANK**  
AKTIENGESELLSCHAFT

In Kooperation mit:



# EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLER UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLER



## Straßburg, 15. Februar 2021: AG Qualität der CEPEJ diskutiert Ethik-Charta



### Die Arbeitsgruppe Qualität der CEPEJ traf sich am 15. Februar 2021 in Straßburg.

Auf der Tagesordnung stand unter anderem die Umsetzung der im Dezember 2018 verabschiedeten Europäischen Ethik-Charta zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in Justizsystemen und deren Umfeld, die unter anderem bei Juristen auf großes Interesse stieß. Die in dieser Charta niedergelegten Grundsätze müssen weiterhin verbreitet werden. Es wurden die möglichen Möglichkeiten zur Einrichtung eines Zertifizierungsmechanismus für Werkzeuge und Dienste der künstlichen Intelligenz im Justizbereich untersucht. Eine Studie und ein Leitfaden zur Benutzerzentralität in Zivilgerichtsverfahren wurden diskutiert. Die Beobachtungen der

E.U.R. zur Rolle des Gerichtspersonals als Bindeglied zwischen Nutzern und Richtern wurden berücksichtigt.

Eine vergleichende Studie und Richtlinien zur Vereinfachung und Klärung der Rechtssprache mit den Prozessparteien insbesondere bei der Abfassung und Kommunikation von Gerichtsentscheidungen wurden diskutiert. Nach der Bereitstellung einiger zusätzlicher Informationen könnten sie der CEPEJ-Vollversammlung zur Annahme vorgelegt werden. Eine vorläufige Studie zur Geschlechtervielfalt bei der Einstellung und Beförderung von Richtern wurde vorgestellt. Die Zahl der Frauen sinkt drastisch, je höher man in der Hierarchie der Stellen aufsteigt; andererseits wird die Einstellung von Männern schwieriger. Diese Studie wird als Grundlage für die Entwicklung von Richtlinien dienen.

Ein Werkzeug zur Sensibilisierung von Gerichtsvollziehern für die Mediation wurde ebenfalls vorgestellt. Die

E.U.R. wurde aufgefordert, ggf. ein solches Tool zur Rolle der Greffiers/Rechtspfleger in der Mediation zu entwickeln. Die E.U.R. wurde durch *Jean-Jacques Kuster* vertreten.

*Jean-Jacques Kuster,*  
E.U.R.-Ehrenpräsident

### Die CEPEJ

Die Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) untersucht und bewertet die Justizsysteme in den Ländern des Europarats. In umfangreichen Datensammlungen werden quantitative und qualitative Aspekte der nationalen Justizsysteme mit dem Ziel der Verbesserung der Wirksamkeit gegenübergestellt. Die Evaluationsberichte dienen der Kommission der Europäischen Union als Grundlage für das jährlich veröffentlichte EU Justizbarometer. Die CEPEJ hat zwei Ziele, nämlich erstens die Leistungsfähigkeit und die Funktionsweise des Justizsystems in den Mitgliedstaaten des Europarats zu verbessern und zweitens den Europarat-Mitgliedstaaten dabei behilflich zu sein, die internationalen Rechtsinstrumente zum Thema Effizienz und gerechte Justiz besser umzusetzen.



## Straßburg, 18. Februar 2021: AG SATURN der CEPEJ schaut auf Rechtspfleger

### Die AG Saturn der CEPEJ

Die 2007 von der CEPEJ eingesetzte SATURN-Arbeitsgruppe sammelt Informationen, die für die Kenntnis des Zeitrahmens der Justiz in den Mitgliedstaaten erforderlich sind und so detailliert sind, dass die Mitgliedstaaten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen das Recht auf ein faires Verfahren umsetzen können.

Die Arbeitsgruppe soll schrittweise zu einer echten europäischen Beobachtungsstelle für gerichtliche Zeitrahmen werden, indem sie die Situation der bestehenden Zeitrahmen in den Mitgliedstaaten (Zeitrahmen pro Falltyp, Wartezeiten im Verfahren usw.) analysiert und ihnen Wissen und Analysewerkzeuge zur Verfügung stellt. Es ist auch verantwortlich für die Förderung und Bewertung der Richtlinien für das gerichtliche Zeitmanagement.

### Die Arbeitsgruppe SATURN der CEPEJ traf sich am 18. Februar 2021 in Straßburg.

Diskutiert wurde zunächst die Rolle der Parteien und Praktiker, um Verzögerungen in Gerichtsverfahren zu vermeiden. Die Arbeitsgruppe wollte die bereits von der CEPEJ verabschiedeten Leitlinien zur Verwaltung der richterlichen Zeit durch spezifische Leitlinien für die verschiedenen Akteure der Justiz ergänzen. So wurde der Entwurf eines Leitfadens für Rechtsanwälte und für Rechtsexperten zur Vermeidung von Verzögerungen in Gerichtsverfahren geprüft.

Die Berufsverbände dieser Akteure konnten ihre Kommentare abgeben. Auf Ersuchen der Arbeitsgruppe hatte die E.U.R. spezifische Richtlinien für Rechtspfleger erarbeitet, die in dem ursprünglichen Entwurf für nicht-richterliches Personal nicht enthalten waren. Die Dokumente werden bei der nächsten Sitzung im März 2021 fertiggestellt.

Den Mitgliedern wurde ein Konzeptpapier zum Justizmanagement in Krisenzeiten vorgelegt. Darüber hinaus befasste sich die Arbeitsgruppe mit den verschiedenen Instrumenten, die es den Gerichten ermöglichen, ihre

Aufgaben in Krisenzeiten zu erfüllen, wie es bei der Covid-Pandemie der Fall ist, aber auch bei anderen größeren Störungen, die die Justizinstitution beeinträchtigen und lähmen könnten. Die Organisation der Gerichte muss in diesen Situationen neu überdacht werden, damit die Rechte der Prozessparteien gewährleistet sind. Die neuen Technologien, insbesondere die Telearbeit und die Durchführung von Anhörungen per Videokonferenz, verändern auch die Arbeitsbeziehungen zwischen Richtern und Gerichtsbediensteten sowie die Beziehungen zu anderen Akteuren.

Es wird ein Fragebogen in Umlauf gebracht, um herauszufinden, wie die Realität in den Gerichten während der Pandemie aussah und welche Maßnahmen ergriffen werden könnten.

Es wurde eine breit angelegte Studie zu Dashboards und Key Performance Indicators für das Gerichtsmanagement vorgestellt. Sie ermöglichen den verschiedenen Akteuren der Justiz (Richtern, Gerichtsverwaltern, regionalen und nationalen Managern) eine genaue Vorstellung von den zu erledigenden Aufgaben, der Dauer der Verfahren und der Arbeitsbelastung. Sie

wird zur nächsten Sitzung im März 2021 fertiggestellt sein.

Derzeit wird in Werkzeug zur besseren Analyse der Verzögerungen, die die verschiedenen Stadien des Verfahrens kennzeichnen, und zur besseren Ermittlung der Gründe dieser Verzögerungen untersucht.

Die E.U.R. wurde durch *Wolfgang Lämmer* und *Jean-Jacques Kuster* vertreten.

*Jean-Jacques Kuster*



## 26. Februar 2021 E.U.R.-Arbeitsgruppe „E.U.R. Identity“ sucht Neudefinition



Die Zoom-Konferenz der AG E.U.R. Identity diente der Neudefinition der Ziele der E.U.R. und der Schaffung eines einheitlichen Berufsbildes für Rechtspfleger in Europa.

**Am 26. Februar 2021 fand eine Zoom-Konferenz der Arbeitsgruppe „E.U.R. Identity“ der Europäischen Union der Rechtspfleger statt.**

Diese Arbeitsgruppe unter Vorsitz des E.U.R.-Präsidenten *Wolfgang Lämmer* (Deutschland) setzt sich aus folgenden

Vertreter der Mitgliedsverbände zusammen: *Thomas Kappl* (E.U.R.-Ehrenpräsident, Deutschland), *Jean-Jacques Kuster* (E.U.R.-Ehrenpräsident), *António Marçal* (Portugal), *Jose Julio Pareija Sanz* (Spanien), *Katarzyna Pawlowska* (Polen), *Ute Holzer-Stern* (Österreich – VDRÖ) sowie E.U.R.-Generalsekretär

*Walter Szöky*. In dieser Arbeitsgruppe sollen die Ziele der E.U.R. neu definiert und versucht werden, ein einheitliches Berufsbild (analog dem österreichischen und deutschen Rechtspfleger) zu schaffen.

*Walter Szöky, E.U.R.-Generalsekretär*



# Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

## 13. Januar 2021: Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)

Dem mit der Digitalisierungsrichtlinie verfolgten Zweck, die Gründung von Gesellschaften zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, stimmen wir zu. Zwar haben wir bereits zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (dortiges Schreiben vom 4. Juli 2014, III A 2 – 305/16-37 246/2014) in unserer Stellungnahme vom 21. Juli 2014 Bedenken dagegen geäußert, dass das gesamte Eintragungsverfahren für neu gegründete SUP auf elektronischem Wege abgewickelt werden könne, ohne dass der Gründungsgesellschafter vor einer

Behörde im Eintragungsmittgliedstaat erscheinen müssen. Das Vertrauen auf die Richtigkeit des Handelsregisters, dessen Zuverlässigkeit und Sicherheit von herausragender Bedeutung für ein florierendes Wirtschaftssystem ist, werde hierdurch infrage gestellt. Ein sicheres und zuverlässiges Videokommunikationssystem unter Beibehaltung des Erfordernisses notarieller Beurkundung mag im Zusammenwirken mit dem vorgesehenen Verfahren zur Identifikation der Beteiligten jedoch die Gewähr dafür bieten, dass der hohe Standard des Beurkundungsverfahrens und damit die Zuverlässigkeit des Handelsregisters weiterhin erhalten bleiben.

Gegen die beabsichtigte Umstellung des Bekanntmachungswesens, gegen die Eintragung von Informationen über ausländische Zweigniederlassungen in das Handelsregister und gegen die vorgesehenen Erleichterungen bei der Anmeldung und Eintragung von Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften haben wir keine Bedenken. Anstelle des als Übergangsvorschrift konzipierten Artikels ... Abs. 1 EGHGB-E (Artikel 2 des Entwurfs) schlagen wir eine gestaffelte Inkrafttretensregelung in Art. 30 des Entwurfs vor. Nach unserer Ansicht kommt das Gewollte dadurch für den Rechtsanwender klarer zum Ausdruck.

### Hintergrund

Die Voraussetzungen für die Ausstellung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung sind bislang in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes“ vom 19. März 1974 geregelt (BANz. Nr. 58 vom 23. März 1974). Diese Verwaltungsvorschrift bedarf der Überarbeitung, weil die materiell-rechtlichen Vorgaben des WEG durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert wurden. Außerdem muss die Rechtsprechung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (B.v. 30. Juni 1992, Aktenzeichen GmS-OGb 1/91) Berücksichtigung finden, wonach die Ausstellung der Bescheinigung nicht von der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften abhängig gemacht werden darf.

Nach dem novellierten WEG kann Sondereigentum auch an außerhalb des Gebäudes liegenden Teilen des Grundstücks begründet werden, diese Flächen sind durch Maßangaben im Aufteilungsplan zu bestimmen (§ 3 Absatz 3 WEG). Hieran ist die Verwaltungsvorschrift anzupassen (vgl. §§ 6 und 7 des Entwurfs). Weiter werden Grundlagen dafür gelegt, auch in diesem Bereich den elektronischen Rechtsverkehr nutzbar machen zu können. Um Medienbrüche zu verhindern, soll die Verwaltungsvorschrift die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Bescheinigung elektronisch erteilt werden kann.

## 8. Februar 2021: Zum Entwurf für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen durch Baubehörden nach dem WEG

Die Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift betrifft die grundbuchgerichtliche Praxis mittelbar. Bei der Prüfung durch das Grundbuchgericht handelt es sich hinsichtlich der Abgeschlossenheitsbescheinigung um eine Evidenzkontrolle (Riecke/Schmid/Schneider, WEG, 5. Aufl. 2019, § 7 Rn. 152).

Das WEG ermöglicht es nunmehr, auch an Stellplätzen oder sonstigen außerhalb des Gebäudes liegenden Teilen Sondereigentum zu begründen, die durch Maßangaben im Aufteilungsplan bestimmt sind. Insoweit handelt es sich bei § 4 Abs. 1 Nr. 2 AVA-E um eine notwendige Anpassung. Nach § 6 AVA-E müssen die Maßangaben die genaue Lokalisierung der Größe und Lage der entsprechenden Flächen bzw. Teile ermöglichen. Dass die Verwaltungsvorschrift insoweit die in § 3 Abs. 3 WEG

enthaltenen Regelungen wiederholt, unterstreicht nach unserer Ansicht die Verpflichtung der zuständigen Baubehörde, auf die genauen Maß- und Lagebezeichnungen von Stellplätzen und sonstigen Teilen iSd §§ 4, 6 AVA-E zu achten. Die Regelung wird daher begrüßt.

Die Anpassung hinsichtlich der Formvorgabe für die Einreichung des Antrags nach § 3 Abs. 2 AVA-E ist grundsätzlich konsequent. Die Vorschrift des § 135 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GBO ermöglicht es aber den Landesregierungen, zu bestimmen, dass Notare Dokumente elektronisch zu übermitteln haben. Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 S. 2 AVA-E bleibt die elektronische Antragstellung bei der Baubehörde dagegen auch in diesen Fällen fakultativ. Sofern die Baubehörde die Bescheinigung bei schriftlicher Antragstellung in Papierform

vorlegt, der Notar den Antrag aber elektronisch zu übermitteln hat, wird der Notar den bestehenden Medienbruch zu beheben haben. Wir regen an, den zweiten Satzteil des § 3 Abs. 2 S. 2 AVA-E wie folgt zu fassen: „dass Notare Dokumente an das Grundbuchamt elektronisch zu übermitteln haben, ist der Antrag elektronisch zu stellen“. Damit wird einerseits der Wortlaut des § 135 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GBO aufgegriffen und andererseits – durch § 8 Abs. 3 S. 1 AVA-E – sichergestellt, dass in den entsprechenden Fällen auch die Bescheinigung samt Aufteilungsplan elektronisch erteilt wird.

Bei elektronischer Erteilung der Bescheinigung (§ 8 Abs. 3 AVA-E) stellt sich die Frage nach der (technischen) Verbindung der elektronisch erteilten Abgeschlossenheitsbescheinigung mit dem in elektronischer Form vorhandenen Aufteilungsplan, soweit beide Dokumente nicht zu einem Dokument zusammengeführt sind. Eine geeignete (technische) Verbindung kann nach unserer Ansicht ggf. durch eine übereinstimmende Aktenbezeichnung (s. § 8 Abs. 2 S. 3 AVA-E) erreicht werden.

§ 3 Abs. 3 S. 1 AVA-E sollte nach unserer Ansicht wie bisher (Nr. 2 der

AV vom 19. März 1974) eine Regelung zum Maßstab der Bauzeichnung 1:100 enthalten. Damit wird eine Gewähr für die Lesbarkeit der Bauzeichnung getroffen und im weitesten Sinne dem Zweck des Grundbuchverfahrens, möglichst Streit zu verhüten, Rechnung getragen. Kleinere Maßstäbe dürften vielfach Feinheiten der Bauzeichnungen nicht oder nur unzureichend erkennen lassen.

In formaler Hinsicht weisen wir noch darauf hin, dass bei der Begründung zu § 7 AVA-E (S. 11) die zweite Zwischenüberschrift „Zu Absatz 1“ richtig „Zu Absatz 2“ heißen muss.

## 7. März 2021: Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollzieherschutzgesetz – GvSchuG) – Ergänzende Stellungnahme

Zu dem inzwischen beim Bundesrat eingebrachten Entwurf des Gerichtsvollzieherschutzgesetzes (Bundesrats-Drucksache 62/21) hat uns zwischenzeitlich aus der Praxis ein Vorschlag erreicht, den wir nach Möglichkeit im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch zu berücksichtigen bitten. Wir regen an, außer den Gerichtsvollziehern auch den beim Vollstreckungsgericht tätigen Gerichtsorganen und den von diesen beauftragten Personen entsprechenden Schutz angedeihen zu lassen und zu diesem Zweck folgenden Paragraphen in die ZPO einzufügen:

### „§ 764a ZPO

(1) Liegen dem Vollstreckungsgericht tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass der Schuldner oder eine dritte Person Bedienstete des Vollstreckungsgerichts oder eine weitere an der Vollstreckungshandlung beteiligte Person bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung an Leib oder Leben verletzten wird, so kann das Vollstreckungsgericht die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft ersuchen, ob polizeiliche Erkenntnisse diese Annahme bestätigen.

(2) In dem Auskunftersuchen nach Absatz 1 ist Folgendes anzugeben:

1. die Art und der Ort der Vollstreckungshandlung,
2. die tatsächlichen Anhaltspunkte, die die Annahme nach Absatz 1 begründen,
3. Vornamen und Name des Schuldners oder der dritten Person,
4. soweit bekannt Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners oder der dritten Person, sowie
5. Wohnanschrift des Schuldners oder der dritten Person.

(3) Erteilt die Polizeidienststelle die Auskunft, dass polizeiliche Erkenntnisse die Annahme nach Absatz 1 bestätigen, so kann das Vollstreckungsgericht um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung nachsuchen. Ein Unterstützungersuchen kann das Vollstreckungsgericht auch zusammen mit einem Auskunftersuchen nach Absatz 1 stellen. Das Vollstreckungsgericht ist befugt, für die von ihm beauftragten Personen, insbesondere für Zwangsverwalter, Unterstützung anzufordern oder den Zwangsverwalter zu ermächtigen, selbst Unter-

stützung anfordern zu können.

(4) Das Vollstreckungsgericht hat eine ihm erteilte Auskunft der Polizeidienststelle sechs Monate nach Verfahrensabschluss zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Gleiches gilt für die vom Vollstreckungsgericht beauftragten Personen.“

Zur Begründung weisen wir darauf hin, dass nicht nur Gerichtsvollzieher bei der Ausübung ihrer Tätigkeit besonders gefährdet sind (Bundesrats-Drucksache 62/21, S. 13), sondern auch die Bediensteten bei den Vollstreckungsgerichten und insbesondere Zwangsverwalter, die vor Ort tätig sein müssen. Gerade Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen setzen Schuldner einem enormen psychischen Druck aus. Im Gegensatz zur Mobiliarvollstreckung handelt es sich bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung um Verfahren mit teilweise sehr langer Dauer. Hier gibt es regelmäßig nicht den Einzelauftrag (Räumung, Verhaftung, Durchsuchung von Räumen), sondern die Verfahren spitzen sich zu und münden bei der Zwangsversteigerung im Versteigerungstermin mit einer Zuschlagsentscheidung, durch die dem Schuld-

ner das Eigentum entzogen wird. Der Schutz der bei der Vollstreckung unbeweglicher Gegenstände Tätigen darf nicht aus dem Blick geraten. Hierzu haben manche Bundesländer bereits die Gerichte baulich aufgerüstet. Baden-Württemberg hat beispielsweise bei den Landgerichten eine besondere Gewaltschutzgruppe eingerichtet, die angefordert werden kann.

Unabhängig davon sind jedoch polizeiliche Erkenntnisse für das Vollstreckungsgericht im Vorfeld wichtig, sollten der Schuldner oder Dritte im Umfeld des Schuldners sich auffällig verhalten.

Auch für Zwangsverwalter ist eine Unterstützung durch die Polizei im Einzelfall sehr wichtig. Gerade von selbstnutzenden Schuldnern im Einfamilienhaus sind teilweise überraschende Reaktionen zu beobachten. Der Zwangsverwalter hat die erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen (§ 152 ZVG); dem Schuldner wird die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen (§ 148 ZVG). Vielen Schuldnern ist dies kaum zu vermitteln. Auch durch die neuen Maßnahmen im Zuge der Ver-

mögensabschöpfung können Zwangsverwaltungen angeordnet werden. Hier ist dem Zwangsverwalter nicht zuzumuten, sich allein auf das Grundstück zu begeben. Eine Unterstützung durch Polizeikräfte ist erforderlich. Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, die Vollstreckungsgerichte und die von diesen beauftragten Personen in den beabsichtigten Schutzbereich einzubeziehen.

Für die Verspätung bei der Vorlage dieses Vorschlages bitten wir um Verständnis.



## Kurznachrichten

### Vorsitz Jumiko

Düsseldorf, 1. Januar 2021

Mit Beginn des neuen Jahres hat Nordrhein-Westfalen den Vorsitz der Konferenz der Justizministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren (JuMiKo) der Bundesländer übernommen. Zuletzt stand Nordrhein-Westfalen diesem Gremium zur Koordinierung der rechts- und justizpolitischen Interessen der Länder im Jahr 2005 in Dortmund vor.

NRWs Justizminister *Peter Biesenbach* erklärte: „Ich freue mich auf diese Aufgabe. Der JuMiKo-Vorsitz ist eine große Herausforderung und Ehre zugleich. Neben den Debatten um rechts- und justizpolitische Inhalte, aus denen sich schon häufig wichtige politische Impulse ergeben haben, wollen wir als Ausrichter bei den beiden Konferenzen im Frühjahr und im Herbst natürlich auch ein guter Gastgeber sein und die Schönheit und Vielfalt Nordrhhein-Westfalens präsentieren. Ob wir in diesem Jahr diese Möglichkeit bekommen, lässt sich aufgrund der aktuellen Ereignisse leider noch nicht absehen. Unser gemeinsames Bemühen, das Vertrauen der Menschen in ihren Rechtsstaat zu festigen und zugleich dafür zu sorgen, dass die Justiz den Respekt erhält, den sie verdient, wird aber auch das Virus nicht beeinträchtigen können.“

Quelle: Pressemitteilung Justiz NRW

### Europäisches Patentgerichtsübereinkommen kann ratifiziert werden

Bundesrat, 18. Dezember 2020

Nach dem Bundestag hat am 18. Dezember 2020 auch der Bundesrat dem Gesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zugestimmt.

Das Gesetz schafft die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ). Dieses ist ein völkerrechtlicher Vertrag und Teil eines Regelungspakets zum Patentrecht. Im Mittelpunkt steht die Einführung eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung auf der Ebene der Europäischen Union im Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit. Das Patent bietet in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitlichen Schutz.

Das Übereinkommen sieht die Errichtung eines Einheitlichen Patentgerichts (EPG) als gemeinsames Gericht der teilnehmenden Mitgliedstaaten für Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung vor. Insofern soll es die ausschließliche Zuständigkeit für einen umfangreichen Katalog von Streitigkeiten erhalten, darunter Klagen wegen Patentverletzung, Streitigkeiten über den Bestand von Patenten und bestimmte Klagen gegen Entscheidungen des Europäischen Patentamts.

Das Einheitliche Patentgericht als internationale Organisation mit Sitz in Luxemburg besteht aus einem Gericht ers-

ter Instanz, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei. Das Gericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern. In Deutschland werden eine Abteilung der Zentralkammer in München und jeweils eine Lokalkammer in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München eingerichtet.

#### Hintergrund

Deutschland hat das Übereinkommen bereits 2013 unterzeichnet. Das am 1. Oktober 2015 unterzeichnete Protokoll betreffend die vorläufige Anwendung soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. 16 Unterzeichnerstaaten haben das Übereinkommen bereits ratifiziert. Für das Inkrafttreten ist lediglich noch die Ratifikation durch die Bundesrepublik erforderlich. Das Vertragsgesetz kann nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und dann im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Mit der Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland sind dann auch die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Patentgerichtsübereinkommens - am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde - erfüllt. Es kann nämlich in Kraft treten, wenn es durch dreizehn Mitgliedstaaten, darunter die drei mit den meisten geltenden europäischen Patenten, zu denen Deutschland zählt, ratifiziert worden ist.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesrats

## Projekt zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen

Stuttgart, 22. Januar 2021

Nach einem erfolgreichen Pilotprojekt haben nun alle Staatsanwaltschaften und BGBW-Einrichtungen Baden-Württembergs mit einem Projekt zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen begonnen. Ziel des Projektes ist es, im direkten Kontakt mit bis zu zwei Hausbesuchen die häufig in ihrer Lebenssituation überforderten Geldstrafenschuldner über die Möglichkeit von Ratenzahlungen und Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu informieren und so die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Diese Menschen wurden zwar „lediglich“ zu Geldstrafen verurteilt, wenn sie diese jedoch nicht bezahlen, müssen sie dennoch Ersatzfreiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten antreten. Dies ist für den Staat mit Kosten in Höhe von ca. 100,- Euro pro Hafttag verbunden.

Oftmals zahlen die Menschen aus reiner Überforderung oder aus Unkenntnis der Tilgungsmöglichkeiten nicht. Es ist daher richtig, diesen Menschen, die oft unabhängig von ihrer Verurteilung in einer schwierigen Lebenssituation sind, nochmals die Möglichkeit zu geben, die Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.“ Nach der Konzeption werden neben der Beratung im Gespräch mit den Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern bereits schriftliche Tilgungs-

vereinbarungen mit den Klientinnen und Klienten geschlossen, die anschließend mit einem kurzen Bericht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Zu dem jeweiligen Zahlungstermin erfolgt dann noch eine Zahlungserinnerung durch die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer. In der Pilotphase konnte in 296 von 504 beauftragten Fällen eine Tilgungsvereinbarung - gerichtet entweder auf Ratenzahlung oder Ableistung gemeinnütziger Arbeit - abgeschlossen werden. Nach den Rückmeldungen der Pilotstaatsanwaltschaften konnten bis zum Stichtag durch geleistete Ratenzahlungen und gemeinnützige Arbeit bereits 2.940 Hafttage vermieden werden. Das Projekt ist nun landesweit angelaufen.

### Hintergrund

Für das Projekt wurden Zielgruppen definiert und Ausschlusskriterien festgelegt. Der Gerichtshilfefauftrag wird durch die Staatsanwaltschaft erteilt, wenn seitens des Geldstrafenschuldners zwei Wochen nach Erhalt der mit einem Hinweis auf die Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit verbundenen Ladung zum Strafantritt keine Reaktion erfolgt.

*Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg*

## Sicherheit des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)

Bundestag, 22. Januar 2021

Zur Sicherheit des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) nimmt die Bundesregierung in ihrer Antwort (Drs [19/25999](#)) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (Drs [19/25561](#)) Stellung. Die Fragesteller wollten von der Bundesregierung unter anderem wissen, ob es nach ihrer Kenntnis zutrifft, dass die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) beziehungsweise ihre technischen Dienstleister rein technisch jede Nachricht entschlüsseln können. Die Bundesregierung weist in ihrer Antwort darauf hin, dass die Einrichtung des beA der BRAK als Selbstverwaltungsorgan der Rechtsanwaltschaft übertragen wurde. Die BRAK habe dabei insbesondere die unter anderem in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) festgelegten rechtlichen und technischen Anforderungen zu beachten. Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz komme

insoweit nach der BRAO lediglich eine Staatsaufsicht über die BRAK zu, die auf die Beachtung der gesetzlichen und satzungrechtlichen Vorschriften und insbesondere die Erfüllung der der BRAK übertragenen Aufgaben beschränkt sei.

Weiter wird auf die Sicherheitsüberprüfung anlässlich des Wechsels der Betreiberin des beA von der Atos Information Technology GmbH zur Wesroc GbR (secuvera-Gutachten) sowie auf eine grundlegende IT-Sicherheitsprüfung zum beA (secunet-Gutachten) verwiesen. Das aus der Konzeption des beA folgende Risiko einer Entschlüsselung der über das beA laufenden Kommunikation sei in Anbetracht der im Übrigen getroffenen Sicherheitsmaßnahmen aus Sicht der Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Einschätzung des secunet-Gutachtens als akzeptabel anzusehen.

*Quelle: hib 96/2021*

## Zivilprozess der Zukunft

Nürnberg, 2. Februar 2021

E-Akten statt Papierberge, elektronische Beweismittel und beschleunigte Online-Verfahren: Beim virtuellen deutschlandweiten Zivilrichtertag am OLG Nürnberg stellte eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg, Dr. Thomas Dickert, ihre Vorschläge zur Modernisierung des Zivilprozesses vor. Neben den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofes beteiligten sich auch zahlreiche Richterinnen und Richter verschiedener Oberlandesgerichtsbezirke. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Unsere Welt wird immer digitaler. Für die bayerische Justiz stand schon vor der Corona-Pandemie fest: Wir wollen die Chancen der Digitalisierung nutzen, ohne die Risiken aus dem Blick zu verlieren. Die Arbeitsgruppe hat wichtige Vorschläge vorgelegt. Sie müssen als Startschuss für eine breite Diskussion genutzt werden. Wir brauchen eine Digitaloffensive im Zivilprozess.“

Der Reformprozess sei dringend notwendig. Eisenreich: „Die Justiz ist für die Menschen da. Wir müssen die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen, um den Zivilprozess der Zukunft noch bürgernäher und effizienter zu gestalten. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe sind eine sehr gute Basis für die Diskussion.“ Auf Initiative Bayerns hat sich die Justizministerkonferenz 2020 dafür ausgesprochen, dass das Bundesjustizministerium eine Kommission zu dem Reformvorhaben einsetzen soll. Bundesjustizministerium, Landesjustizverwaltungen, die Richterschaft und die Anwaltschaft müssten nun die wichtige Reform voranbringen.

### Hintergrund

Die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ unter dem Vorsitz des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg, Dr. Thomas Dickert, hat im September 2019 ihre Arbeit aufgenommen. Die Mitglieder: 45 Richterinnen und Richter aus deutschen Zivilgerichten aller Instanzen und Hierarchieebenen. Die in Nürnberg vorgestellten Vorschläge sind abrufbar unter „Diskussionspapier Modernisierung des Zivilprozesses (bayern.de)“.

*Quelle: Pressemitteilung Justiz Bayern*



Justitia, Göttin der Gerechtigkeit.

## Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Bundestag, 19. März 2021

Die Bundesregierung will das Personengesellschaftsrecht modernisieren und hat dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt (Drs 19/27635).

Laut Entwurf soll das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts innerhalb des bestehenden Systems, das heißt unter Anerkennung des grundlegenden Unterschieds zwischen kaufmännischen und nicht kaufmännischen Personengesellschaften, konsolidiert werden. Es soll außerdem konsequent am Leitbild einer auf gewisse Dauer angelegten, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteten Personengesellschaft ausgerichtet werden. Dabei soll es den Gesellschaftern auch künftig freistehen, ihre Rechtsbeziehungen in weitem Umfang im Gesellschaftsvertrag abweichend von den gesetzlichen Regelungen auszugestalten. Viele Bereiche des Personengesellschaftsrechts würden den praktischen Bedürfnissen

nicht mehr gerecht, heißt es im Entwurf. Um der Vielfalt möglicher Gesellschaftszwecke weiter gerecht werden zu können und keine höheren Anforderungen an die Gründung der Gesellschaft stellen zu müssen, sieht das Gesetz auch künftig vor, dass die Gesellschafter die Geschäfte der Gesellschaft selbst führen und für deren Verbindlichkeiten unbeschränkt persönlich haften. Damit werde die Gesellschaft bürgerlichen Rechts konsequent als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften ausgestaltet und aus diesem Anlass das teils noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht der Personengesellschaft insgesamt an die Bedürfnisse eines modernen Wirtschaftslebens angepasst.

Über die Überweisung des Entwurfs in den Rechtsausschuss stimmt der Bundestag am 25. März 2021 ohne Aussprache ab.

Quelle: hib 357/2021



## Zum Schluss

### „Ersatzlose Aufhebung der im Rechtspflegergesetz in § 3 enthaltenen Übertragung von unter Richtervorbehalt stehenden Rechtsgeschäften!“ vom 22.12.2018

Petition 89368 an den Deutschen Bundestag

Mit der Petition wird gefordert, dass die im Rechtspflegergesetz (RPfG) in § 3 enthaltene Übertragung von unter Richtervorbehalt stehenden Rechtsgeschäften ersatzlos aufgehoben wird.

Begründung

Unter Richtervorbehalt stehende Rechtsgeschäfte sind vom Richter zu erledigen. Die Übertragung von unter Richtervorbehalt stehenden Rechtsgeschäften auf den Rechtspfleger ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Bereits am 18.01.2000

wurde vom Bundesverfassungsgericht in 1 BvR 321/96 verkündet:

„Art. 103 Abs. 1 GG ist darüber hinaus auch nicht auf Verfahren vor dem Rechtspfleger anwendbar. Das ergibt sich aus der systematischen Stellung dieser Verfassungsnorm innerhalb des Grundgesetzes. Art. 103 Abs. 1 GG befindet sich neben anderen Prozessgrundrechten im IX. Abschnitt, der die Überschrift „Die Rechtsprechung“ trägt. Die rechtsprechende Gewalt ist nach Art. 92 GG allein den Richtern anvertraut. Aus diesem systematischen Zusammenhang folgt, dass Art. 103 Abs. 1 GG Anspruch auf rechtliches Gehör nur in Verfahren vor dem Richter im Sinne des Art. 92 GG gewährt. Die Stellung der Richter ist durch ihre Unabhängigkeit gekennzeichnet (Art. 97 GG). Diese verbürgt die Verfassung den Rechtspflegern nicht. Ihnen dürfen auch keine Aufgaben übertragen werden, die nach Art. 92 GG den Richtern vorbehalten sind. Der Rechtspfleger entscheidet zwar innerhalb des ihm nach § 3 RPfG übertragenen Aufgabenkreises als „Gericht“. Er ist aber kein Richter, weder im Sinne des Verfassungsrechts noch im Sinne des Gerichtsverfassungsrechts (vgl. BVerfGE 56, 110 <127>). Aufgrund ihrer andersartigen Stellung sind die Rechtspfle-

ger auch nicht zur Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG befugt (vgl. BVerfGE 61, 75 <77>; stRspr).“

Dieser Rechtsprechung gemäß ist die Übertragung von unter Richtervorbehalt stehenden Rechtsgeschäften auf die Rechtspfleger durch § 3 RPfG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Es wird deshalb beantragt, § 3 RPfG entsprechend zu ändern und die auf den Rechtspfleger übertragenen und unter Richtervorbehalt stehenden Rechtsgeschäfte in der Zuständigkeit des Richters zu belassen.

**Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.**

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die in § 3 des Rechtspflegergesetzes enthaltene Übertragung von Geschäften auf den Rechtspfleger, die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmen sind, ersatzlos aufzuheben. Zur Begrün-

derung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Übertragung dieser Geschäfte auf den Rechtspfleger nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar sei, da diese vom Richter zu erledigen seien. Es wird insoweit auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Januar 2000 (1 BvR 321/96) Bezug genommen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 33 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 5 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend ist festzustellen, dass der Rechtspfleger ein eigenständiges Organ der Gerichtsverfassung ist und die ihm durch ein Gesetz überwiesenen und zu seiner Zuständigkeit gehörenden Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahrnimmt. Bei den ihm durch § 3 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) übertragenen Geschäften handelt es sich um Aufgaben, die den Gerichten bzw. Richtern durch Bundesrecht zugewiesen sind. Dass die Regelungen des Rechtspflegerrechts nicht Aufnahme in das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) selbst gefunden haben, ist durch die historische Entwicklung des Berufsbildes bedingt.

Der Gesetzgeber kann Geschäfte vom Richter auf den Rechtspfleger übertragen, dabei sind ihm jedoch verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt:

So ist nach Artikel 92 GG die rechtsprechende Gewalt allein den Richtern anvertraut. Ihre Ausübung ist den Gerichten des Bundes und der Länder vorbehalten. Der Gesetzgeber darf deshalb eine Angelegenheit, die Rechtsprechung im Sinne von Artikel 92 erster Halbsatz GG ist, nicht anderen Stellen als Richtern zuweisen. Die Stellung der Richter ist durch ihre Unabhängigkeit gekennzeichnet (Artikel 97 GG). Diese verbürgt die Verfassung den Rechtspflegern nicht. Ihnen dürfen daher keine Aufgaben übertragen werden, die nach Artikel 92 GG den Richtern vorbehalten sind.

Zur „rechtsprechenden Gewalt“ im Sinne von Artikel 92 GG gehören die bereits

+++ Termine +++ Termine +++ Vorbehaltlich pandemiebedingter Planänderungen		
13.04.2021	dbb Bundesfrauenkongress	Berlin
10.05.2021	BDRhauptstadtFORUM	online
27.–29.05.2021	30. Deutscher Notartag	Hamburg
08.06.2021	Betreuungsgerichtstag West	N.N.
11.06.2021	Nachlasspflegschaftstag Nord	Braunschweig
18.–19.06.2021	Zwangsverwaltungstag der IGZ	Hannover
06.–07.07.2021	Bodensee-Forum Insolvenzrecht	Konstanz
22.–24.09.2021	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
23.09.2021	Süddeutscher Nachlassgerichtstag	Schwetzingen
14.–16.10.2021	Familiengerichtstag	Brühl/ Rheinland
12.11.2021	Nachlasspflegschaftstag Süd	Mannheim
17.–19.11.2021	Tagung des BDR an der ev. Akademie	Bad Boll

durch das Grundgesetz den Richtern zugewiesenen hoheitsrechtlichen Befugnissen (z. B. Freiheitsentziehung, Artikel 104 GG) und der traditionelle Kernbereich der Rechtsprechung (z. B. Strafgerichtsbarkeit).

Zudem handelt es sich auch um Rechtsprechung, wenn der Gesetzgeber ein gerichtsförmiges Verfahren hoheitlicher Streitbeilegung vorsieht und den dort zu treffenden Entscheidungen eine Rechtswirkung verleiht, die nur unabhängige Gerichte herbeiführen können. Kennzeichen rechtsprechender Tätigkeit ist danach typischerweise die letztverbindliche Klärung der Rechtslage in einem Streitfall im Rahmen besonders geregelter Verfahren.

Eine Zuweisung an den Rechtspfleger kommt außerhalb des traditionellen Kernbereichs der Rechtsprechung daher in Betracht, wenn die vom Rechtspfleger getroffenen Entscheidungen durch einen Rechtsbehelf (beispielsweise die Erinnerung nach § 11 Absatz 2 RPfG) weiterhin vollumfänglich richterlich überprüfbar sind, d. h. eine Entscheidung durch einen Richter gewährleistet ist. So hat das BVerfG in der in der Petition zitierten Entscheidung ent-

schieden, dass es mit Artikel 19 Absatz 4 GG unvereinbar ist, wenn den in ihren Rechten Betroffenen jede Möglichkeit verwehrt wird, Entscheidungen des Rechtspflegers der Prüfung durch den Richter zu unterziehen.

Nach alledem können Aufgaben, für die nach dem Gesetz der Richter zuständig ist, durch Gesetz dem Rechtspfleger übertragen werden, soweit diese verfassungsrechtlichen Grenzen gewahrt bleiben. Diese verfassungsrechtlichen Grenzen wurden bei der Übertragung von Geschäften durch das Rechtspflegergesetz beachtet.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss die in der Petition geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht teilen. Er hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für die geforderte Änderung des Rechtspflegergesetzes auszusprechen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Quelle: Bundestag  
Id-Nr. 89368

# Impressum

## Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,  
Geschäftsstelle  
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

## Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,  
Stellvertretende Bundesvorsitzende des  
Bundes Deutscher Rechtspfleger  
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz  
E-Mail: [estrauss@bdr-online.de](mailto:estrauss@bdr-online.de)

## Druck:

Gieseking Print- und  
Verlagsservices GmbH  
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

## Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH,  
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,  
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715  
E-Mail: [kontakt@gieseking-verlag.de](mailto:kontakt@gieseking-verlag.de)

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom  
01.01.2021 (gültig bis 31.12.2021).

## Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag  
enthalten. Für unverlangte Manuskripte  
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen  
nicht unbedingt die Meinung des Bundes  
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: [www.bdr-online.de](http://www.bdr-online.de)

E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)



## Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 1/2021

	Widmung	1
Udo Hintzen	Verfahrensverbindung mehrerer Grundstücke in der Versteigerung	2
Karola Knauth	Das Eigentum im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sozialbindung	5
Matthias Nicht	Die Gläubigerversammlung im Insolvenzverfahren	9
Jutta Müller-Lukaschek	„Ober sticht Unter“ – Entscheidungen des EuGH versus ... BGH	17
Jan Eickelberg	Ein Versuch über ... gute Lehre im Rechtspflegerstudium	20
Oliver Horsky / Dorothee Fähmann	Die öff.-rechtl. Namensänderung aufgrund einer seelischen Belastungslage	24
Peter Ries	Die Digitalisierung im Recht und in der Rechtsanwendung	28
Wolfgang Schneider	(Kein) Untergang von Grunddienstbarkeiten ...	31
Ulrich Keller	Warum das Grundbuch kein öffentliches Register ist	35
Anastasia Baetge	Rätsel Gesamtstrafenbildung ...	40
Susanne Sonnenfeld / Dagmar Zorn	Der Ersatznacherbe ... <i>Klausur aus dem Familien- und Erbrecht</i>	43
	Literaturübersicht	47
	Zeitschriftenschau	48
	FH-Nachrichten	51
	Inhaltsverzeichnis 2020	52

# Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?

... nutzen Sie die Vorteile für sich!

## 5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger\*innen.
- Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
- Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger\*innen übertragenen Rechtsgebieten.
- Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger\*innen.
- Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger\*innen höchste Anerkennung.

Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: [post@foerderverein-online.net](mailto:post@foerderverein-online.net)

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.  
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

[www.foerderverein-online.net/mitglied-werden](http://www.foerderverein-online.net/mitglied-werden)



# Der Klassiker neu aufgelegt!

*„Der Dassler/Schiffhauer zeichnet sich durch das durchgehend hohe Niveau der Kommentierung aus und wird sich als ein Standardwerk . . . etablieren können.“\**

In 16. Auflage topaktuell berücksichtigt sind u.a. die Gesetze zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren, zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes, zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sowie die richtungsweisende Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zu Hausgeldern der Rangklasse 2, Öffentliche Lasten der Rangklasse 3, Lebensschutz des Schuldners, Änderung des Verkehrswertes und Auswirkung auf den Termin u.v.m.

\* VorsRiLG Franz-Peter Groß in Rpfleger 2017, 247 zur Voraufgabe.

Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer  
**ZVG** – einschl. EGZVG und ZwVwV –

Von Prof. Dipl.-Rpf. Udo Hintzen,  
RA/FAFamR/FAStR und Zwangsverwalter Ralf Engels  
und Dipl.-Rpf. Klaus Rellermeyer.

16., neu bearbeitete Auflage, 2020  
1.758 Seiten; geb. 140,- € [D]  
ISBN 978-3-7694-1226-0

GIESE  
KING

V. 02/20